



KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ✉ Postfach 12 20 ✉ 54543 Daun

Mit Zustellungsurkunde

Boreas Energie GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden

04.11.2025

Abteilung
Bauen
Unser Zeichen
6-5610-5 WKA
Strotzbüsch
Auskunft erteilt
Michelle Schoden
Zimmer
310
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
michelle.schoden
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Verfahrensart: Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
Vorhaben: Antrag nach BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen (SB 01, SB 02, SB 03, SB 04, SB 05)
Vorhaben in: Strotzbüsch, Außenbereich
Lagedaten: Gemarkung Strotzbüsch, Flur 15, Flurstück 9/3 (SB 01), Flur 20, Flurstück 16/2 (SB 02), Flur 16, Flurstück 12/1 (SB 03), Flur 18, Flurstück 19/1 (SB 04), Flur 17, Flurstück 31/1 (SB 05)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Firma Boreas Energie GmbH wird -vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter- die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (nachfolgend: SB 01, SB 02, SB 03, SB 04, SB 05), davon 2 WEA des Typs Nordex Delta4000 N149 4.5 TCS 164 (SB 02, SB 04) mit einer Nennleistung von je 4,5 MW sowie 3 WEA des Typs Nordex Delta4000 N149 4.5 TS 125 (SB 01, SB 03, SB 05) mit einer Nennleistung von je 4,5 MW in der Gemarkung Strotzbüsch auf den o.a. Grundstücken gemäß § 4 Abs. 1 und i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 UVPg erteilt.

Anlage	Naben- höhe	Rotor- durch- messer	Gesamt- höhe	Gemarkung	Flur	Flurstück	RW	HW
SB 01	125 m	149 m	199,5 m	Strotzbüsch	15	9/3	32.353.572	5.550.984

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
Volksbank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00



SB 02	164 m	149 m	238,5 m	Strotzbüsch	20	16/2	32.353.399	5.550.542
SB 03	125 m	149 m	199,5 m	Strotzbüsch	16	12/1	32.354.079	5.550.958
SB 04	164 m	149 m	238,5 m	Strotzbüsch	18	19/1	32.353.973	5.550.239
SB 05	125 m	149 m	199,5 m	Strotzbüsch	17	31/1	32.354.347	5.550.688

Koordinaten UTM ETRS89 Zone 32.

- Die Genehmigung berechtigt ferner zur Herstellung der in den Antrags- und Planunterlagen dargestellten
 - erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen,
 - Kranstellflächen,
 - internen Zuwegungen sowie der beidseitigen Arbeitsbereiche entlang der internen Zuwegungen sowie
 - zur Durchführung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA erforderlich sind.
- Die externe Kabeltrasse ist Gegenstand eines separaten naturschutzrechtlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens.
- Ebenfalls Bestandteil der Genehmigung sind die darin enthaltenen Nebenbestimmungen, die zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne von § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind.
- Die Genehmigung ist gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG sofort vollziehbar.
- Die Kosten des Verfahrens werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
- Der Genehmigung liegen die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit Antragsdatum vom 15.09.2022 vervollständigt am 07.11.2022 – in Folge aktualisiert durch Nachreichungen vom 17.04.2025 und 21.05.2025 – zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Ausführung des Vorhabens hat nach diesen Antragsunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Die Unterlagen zu den Raumnutzungsanalysen der Rotmilan Brutpaare im Untersuchungsgebiet (Unterlagen 12.7 bis 12.7.3.4) werden ausdrücklich nicht zum Bestandteil einer Zulassung nach BImSchG erklärt.
- Das im Verfahren eingereichte Gutachten „Ergebnisse der naturschutzfachlichen Erfassungsarbeiten im Bereich des geplanten Windparks der OG Strotzbüsch, Kreis Vulkaneifel Teil B – Fauna- und Biotoperfassung“, Büro für Umweltplanung Brötz, Sinzig-Koisdorf, Stand: Januar 2025, wird vorliegend als fachlich fundierte Erfassung betrachtet, die den aktuellen Zustand hinsichtlich der Brutvogel-Vorkommen abbildet. Entsprechend sind die Daten bei der

Festlegung von Maßnahmen zum Schutz europäischer Vogelarten, insbesondere dem Rotmilan und zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Konflikte berücksichtigt.

Genehmigungsunterlagen, 15.09.2022 vervollständigt am 07.11.2022:

Inhaltsverzeichnis und Ansprechpartner, Kapitel 1 und 17, 15.09.2022

Antragformale gemäß BImSchG, Kapitel 1 und 2, 15.09.2022

Kurzbeschreibung des Vorhabens, Kapitel 1.2, 15.09.2022

Übersichtskarten und Lagepläne, Kapitel 3, 06.02.2022

Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Kapitel 4, 15.09.2022

Streckenstudie zur Zufahrt ins Plangebiet, Kapitel 4, 12.06.2018

Gehandhabte und anfallende Stoffe, Kapitel 5 und 9, 01.04.2020 und 15.09.2022

Angaben zum Eisabwurf und Anlagensicherheit, Kapitel 6, 05.09.2017

Angaben zur Schallimmission und Schattenwurf sowie Turbulenzgutachten, Kapitel 7

- Schallimmissionsprognose, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 14.03.2019
- Schattenwurfprognose, Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 12.03.2019
- Turbulenzgutachten, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, 12.04.2021

Angaben zur Störfallverordnung, Kapitel 8, 03.08.2020

Angaben zum Arbeitsschutz, Kapitel 10, 15.09.2022

Angaben zum Brand- und Blitzschutz, Kapitel 11, 15.09.2022

Unterlagen zum Naturschutz, Kapitel 12

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, iSA Ingenieure, August 2022
 - Fachbeitrag Naturschutz, iSA Ingenieure, August 2022
 - FFH-Erheblichkeitsstudie, iSA Ingenieure, August 2022
 - Ornithologisches Fachgutachten, iSA Ingenieure, August 2022
 - Fledermaus Fachgutachten, iSA Ingenieure, März 2020 & 2021
 - Potenzialanalyse Mopsfledermaus, iSA Ingenieure, Februar 2021
 - Schwarzstorchbewegungsprofil, iSA Ingenieure, Februar 2021
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), iSA Ingenieure, Dezember 2020
 - Rotmilan Habitatpotentialanalyse, iSA Ingenieure, Juni 2022
- (Unterlagen 12.7 bis 12.7.3.4 hier nicht angeführt)

Antrag auf Baugenehmigung, Kapitel 13, 14 und 15, 01.04.2020

- Nachweis Bauvorlageberechtigung, 2022
- Prüfbescheide zur Typenprüfung Turm und Fundament, TÜV Süd, 24.09.2018

Nachreichung zum Genehmigungsverfahren, 17.04.2025:

Schallimmissionsprognose, Ingenieurbüro Kuntzsch, 11.04.2025

Nachreichung zum Genehmigungsverfahren, 21.05.2025:

Prüfbescheid für eine Typenprüfung Turm und Fundamente, TÜV Süd, 30.07.2024

Prüfbescheid für eine Typenprüfung Turm und Fundamente, TÜV Süd, 14.08.2024

Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Gliederung der Genehmigung	Seite
1. Allgemeine Nebenbestimmungen	6
2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise	8
3. Naturschutzrecht	25
4. Baurecht	37
5. Brandschutz	40
6. Wasserrecht	41
7. Forstrecht	41
8. Luftverkehrsrecht	42
9. Militärische Sicherheit	45
10. Denkmalschutz	45
11. Straßen- und Verkehrsrecht	46
12. Landwirtschaft	49
13. Versorgungseinrichtungen	49
14. Begründung der Genehmigung	50
15. Rechtsbehelf	62

Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Anlage 1	Rechtsgrundlagen
Anlage 2	Zusammenstellung der vorgelegten Planunterlagen
Anlage 3	Vordrucke

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die vorbezeichnete Anlage ist entsprechend den vorgelegten, geprüften und mit Sichtvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde versehenen Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.
2. Der Beginn der Errichtung der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Kreisverwaltung Vulkaneifel (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Bauaufsichtsbehörde) vorher anzuzeigen (s. Vordruck Baubeginnanzeige in der Anlage).
3. An der Baustelle ist das beiliegende Bauschild (Aushändigung durch Untere Bauaufsichtsbehörde) dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).
4. Der Termin der Inbetriebnahme der Anlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Kreisverwaltung Vulkaneifel (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Bauaufsichtsbehörde) mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs einzelner oder aller Windkraftanlagen ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.
6. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wurde oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
8. Den Vertretern der Kreisverwaltung Vulkaneifel sowie der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den dazugehörigen Unterlagen ist am Verwaltungsort des Betreibers

aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

9. Sofern die technische Betriebsführung der WEA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz (Überwachungsbehörde), vor Inbetriebnahme der WEA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WEA jederzeit still zu setzen. Auf die darüberhinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.
10. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Die Anzeige ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz zu richten.
11. Für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung kann eine Genehmigung beantragt werden.
12. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
13. Zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt werden, bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten.

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben bei Beachtung der nachfolgend dargestellten Bedingungen und Auflagen keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen zu erfüllenden Nebenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

2.1. Immissionsschutz

(Fachbehörde: Regionalstelle Gewerbeaufsicht, SGD Nord)

Die vorgenannten Windenergieanlagen sind in Übereinstimmung mit den vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, insbesondere:

- der Schallimmissionsprognose des Ing-Büro Kuntzsch GmbH, Az.: N-IBK-5620319-Rev. 2 vom 11.04.2025 und
- der Schattenwurfberechnung des Ing-Büro Kuntzsch GmbH, Az.: S-IBK-5610319-Rev. 2 vom 31.03.2023 sowie
- die Unterlagen zum Eisabwurf des TÜV Nord, Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 0 vom 24.09.2020

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

Windkraftanlage Nr.: SB01 (GID 6557)

Fa. Nordex, Typ Delta4000 N149 4.5 TS 125 mit STE, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 4,5 MW in 54552 Strotzbüsch, Außenbereich, Gemarkung Strotzbüsch, Flur 15, Flurstück 9/3, Koordinaten (hier: UTM 32): R: 32.353.572, H: 5.550.984

Windkraftanlage Nr.: SB02 (GID 6558)

Fa. Nordex, Typ Delta4000 N149 4.5 TCS 164 mit STE, Nabenhöhe 164m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 4,5 MW in 54552 Strotzbüsch, Außenbereich, Gemarkung Strotzbüsch, Flur 20, Flurstück 16/2, Koordinaten (hier: UTM 32): R: 32.353.399, H: 5.550.542

Windkraftanlage Nr.: SB03 (GID 6560)

Fa. Nordex, Typ Delta4000 N149 4.5 TS 125 mit STE, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 4,5 MW in 54552 Strotzbüsch, Außenbereich, Gemarkung Strotzbüsch, Flur 16, Flurstück 12/1, Koordinaten (hier: UTM 32): R: 32.354.079, H: 5.550.958

Windkraftanlage Nr.: SB04 (GID 6559)

Fa. Nordex, Typ Delta4000 N149 4.5 TCS 164 mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 4,5 MW in 54552 Strotzbüsch, Außenbereich, Gemarkung Strotzbüsch, Flur 18, Flurstück 19/1, Koordinaten (hier: UTM 32): R: 32.353.973, H: 5.550.239

Windkraftanlage Nr.: SB05 (GID 6561)

Fa. Nordex, Typ Delta4000 N149 4.5 TS 125 mit STE, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 4,5 MW in 54552 Strotzbüsch, Außenbereich, Gemarkung Strotzbüsch, Flur 17, Flurstück 31/1, Koordinaten (hier: UTM 32): R: 32.354.347, H: 5.550.688

Es ergehen die folgenden Nebenbestimmungen:

I. Immissionsschutz**Lärm**

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP B	54552 Strotzbüsch, Bernardyhof	60 dB(A)	45 dB(A)
IP D	54558 Strohn, Hof Dornheck	60 dB(A)	45 dB(A)
IP E	54558 Mückeln, Sprinker Mühle	60 dB(A)	45 dB(A)
IP G	54533 Oberscheidweiler, Oberscheidweiler Mühle	60 dB(A)	45 dB(A)
IP H	54558 Mückeln, Sprinker Mühle, B-Plangrenze	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{w,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel: $L_{e,max}$** =

$$\bar{L}_{w,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \text{ (Grenzwert)- nicht überschreiten:}$$

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, (06.00 – 22.00 Uhr)):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
SB01 (GID 6557)	107,8	106,1	1,2	0,5	1,0	2,1
SB02 (GID 6558)	107,8	106,1	1,2	0,5	1,0	2,1

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, (00.00 – 24.00 Uhr)):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
SB03 (GID 6560)	107,8	106,1	1,2	0,5	1,0	2,1
SB04 (GID 6559)	107,8	106,1	1,2	0,5	1,0	2,1
SB05 (GID 6561)	107,8	106,1	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9	82,9

Oktavspektrum des $L_{e,\text{max}}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	89,5	95,7	99,4	102,0	102,7	100,2	92,6	84,6

Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 – 06.00 Uhr):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus (zugeh. Leistung)	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
SB01 (GID 6557)	106,7	105,0	Mode 2 (4280 kW)	1,2	0,5	1,0	2,1
SB02 (GID 6558)	105,8	104,1	Mode 4 (4100 kW)	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Betriebsmodus: Mode 2:Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,7	92,9	96,6	99,2	99,9	97,4	89,8	81,8

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,4	94,6	98,3	100,9	101,6	99,1	91,5	83,5

Betriebsmodus: Mode 4:Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,8	92,0	95,7	98,3	99,0	96,5	88,9	80,9

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,5	93,7	97,4	100,0	100,7	98,2	90,6	82,6

WKA:

Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

 $\bar{L}_{W,Oktav}$:

aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

 $L_{e,max}$:

errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

 σ_P :

Serienstreuung

 σ_R :

Messunsicherheit

 σ_{Prog} :

Prognoseunsicherheit

 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:

oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 (L_{WA, i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1 (L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA, i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max, i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

3. Bedingung:

Da die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen lediglich auf einer Herstellerangabe beruhen, dürfen die Windkraftanlagen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise zunächst lediglich in folgender, um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\bar{L}_{W, Oktav}$ [dB(A)]	Modus (zugeh. Leistung)
SB04 (GID 6559)	103,0	Mode 6 (3880 kW)

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges abgeleitetes Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,d}$	84,7	90,9	94,6	97,2	97,9	95,4	87,8	79,8

Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus (zugeh. Leistung)
SB01 (GID 6557)^(*), SB03 (GID 6560)^(*), SB05 (GID 6561)^(*) und SB02 (GID 6558)	100,5	Mode 9 (3470 kW)

() Die von dem passenden Modus 6 für die WKA SB01, SB03 und SB05 erfolgte stärkere Schall-/Leistungs-drosselung rührt daher, dass diese jeweils für die Nabenhöhe 125 m lt. Datenblatt nicht verfügbar sind!*

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges abgeleitetes Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,d}$	82,2	88,4	92,1	94,7	95,4	92,9	85,3	77,3

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

Modus: Betriebsmodus mit zugehöriger max. erreichbarer elektrischer Leistung [kW]

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an den v. g. Windkraftanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte

Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betroffenen Windkraftanlagen entgegen Nebenbestimmung Nr. 2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windkraftanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windkraftanlagen in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelästigung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. SB01 (GID 6557):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP B	54552 Strotzbüsch, Bernardyhof	35,23 dB(A)
IP D	54558 Strohn, Hof Dornheck	36,55 dB(A)
IP E	54558 Mückeln, Sprinker Mühle	40,05 dB(A)
IP G	54533 Oberscheidweiler, Oberscheidweiler Mühle	35,57 dB(A)
<u>IP H</u>	<u>54558 Mückeln, Sprinker Mühle, B-Plangrenze</u>	<u>40,56 dB(A)</u>

Windkraftanlage Nr. SB02 (GID 6558):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP E	54558 Mückeln, Sprinker Mühle	41,30 dB(A)
IP G	54533 Oberscheidweiler, Oberscheidweiler Mühle	40,62 dB(A)
<u>IP H</u>	<u>54558 Mückeln, Sprinker Mühle, B-Plangrenze</u>	<u>41,62 dB(A)</u>

Windkraftanlage Nr. SB03 (GID 6560):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
<u>IP B</u>	<u>54552 Strotzbüsch, Bernardyhof</u>	<u>39,45 dB(A)</u>
IP D	54558 Strohn, Hof Dornheck	34,59 dB(A)
IP E	54558 Mückeln, Sprinker Mühle	35,43 dB(A)
IP G	54533 Oberscheidweiler, Oberscheidweiler Mühle	34,54 dB(A)
IP H	54558 Mückeln, Sprinker Mühle, B-Plangrenze	35,74 dB(A)

Windkraftanlage Nr. SB04 (GID 6559):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP E	54558 Mückeln, Sprinker Mühle	35,26 dB(A)
IP G	54533 Oberscheidweiler, Oberscheidweiler Mühle	40,02 dB(A)
IP H	54558 Mückeln, Sprinker Mühle, B-Plangrenze	35,44 dB(A)

Windkraftanlage Nr. SB05 (GID 6561):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP B	54552 Strotzbüsch, Bernardyhof	36,94 dB(A)

Schattenwurf

6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP B	54552 Strotzbüsch , Bernardyhof
IP F	54558 Mückeln, Sprinker Mühle u. B-Planbereich Sprinker Mühle
IP I	54533 Oberscheidweiler, Oberscheidweiler Mühle

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. <|> genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten. Immissionsrichtwerte abzuschalten:

Windkraftanlage Nr.: SB 01 (GID 6557)

Windkraftanlage Nr.: SB 02 (GID 6558)

Windkraftanlage Nr.: SB 04 (GID 6559).

8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise:

Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

II. Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen) sowie die sog. „*Be-fahranlagen*“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG **(*)**) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

(*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

Eisabwurf

10. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des nicht im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020) **(*)** sowie dem im Antrag enthaltenen zusammenfassenden Sachverständigen-Gutachten (Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 0 vom 24.09.2020) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und

Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

() Das Gesamtgutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020 wird seitens des Windkraftanlagenherstellers Nordex als streng vertraulich eingestuft. Diese möchte ihren Kunden nur noch eine Zusammenfassung des Gesamtgutachtens weitergeben. Nach interner juristischer Prüfung ist es nicht durchsetzbar „zwingend“ zu verlangen, dass das Gesamtgutachten auch dem Betreiber vorliegen muss. Der Betreiber muss die Anlage in der Konsequenz vom Windkraftanlagenhersteller Nordex einstellen lassen. Etwaige Nachteile durch dieses Bindungsverhältnis gehen hierbei zu Lasten des Betreibers. Der Umstand, dass dem Betreiber aufgegeben wird, die Windkraftanlagen unter Berücksichtigung des Gesamtgutachtens einzustellen / einstellen zu lassen, bedingt jedoch die Vorlage des Gesamtgutachtens sowohl der Fachbehörde als auch der Genehmigungsbehörde (für die Genehmigungsakte). Das hier vorliegende Gutachten wird deshalb der Genehmigungsbehörde elektronisch zwecks Beifügens zu den Akten übersandt.*

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

12. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweise:

Die maßgeblichen WEA Standorte in Rheinland-Pfalz werden generell als „besonders eisgefährdete“ Regionen gemäß DIN 1055-5 und der Nachfolgenormung angesehen (deterministischer Ansatz). Da in dem hinsichtlich Eisabwurf maßgeblichen Radius um die Anlagen der Aufenthalt von Menschen in aller Regel nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Betrieb von WEA mit Eisansatz in Rheinland-Pfalz nicht zulässig. Dementsprechend ist das „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Strotzbüsch“ der Firma F2E im Hinblick auf Eiswurf nicht entscheidungsrelevant.

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

13. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführten Windkraftanlagen schalltechnischen Abnahmemessungen (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung; Nachtbetriebsmodus) durchzuführen:

**Windkraftanlage Nr.: SB01 (GID 6557),
Windkraftanlage Nr.: SB02 (GID 6558) und
Windkraftanlage Nr.: SB04 (GID 6559).**

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu sind die Windkraftanlagen Nr.: **SB03 (GID 6560) und SB05 (GID 6561)** innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Auf die Durchführung umfassender schalltechnischer Abnahmemessungen (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) für die beiden Windkraftanlagen **Nr.: SB01 und SB04** wird vorliegend verzichtet, wenn jeweils durch Vorlage eines Dreifachmessberichtes, basierend auf FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass die in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswerte (aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel) insgesamt und im Besonderen die tieferen Oktav-Schallpegel bei 63, 125, 250 und 500 Hertz nicht überschritten werden. Dabei sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

Im Übrigen wird zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Unabhängig davon sind beim Entfall der Durchführung umfassender schalltechnischen Abnahmemessungen (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) die Windkraftanlagen **Nr.: SB01 und SB04** innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

14. Wird die Einhaltung der v. g. zulässigen Schallleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlagen **Nr. SB01, SB02, SB03, SB04 und SB05** während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei jeweils wie in Nebenbestimmung Nr. 3 (Bedingung) beschrieben, einzustellen.

Der Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel jeweils durch eine Messung nachgewiesen wurde.

15. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). *(Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5.).*

- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

16. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

17. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.
18. Wenn bei den Prüfungen durch den Sachverständigen Schäden, sich anbahnende Schäden benannt oder sonstige Reparaturempfehlungen aufgezeigt werden, sind diese Mängel unverzüglich zu beheben.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Befahranlagen“ gelten ferner folgende Auflagen:

19. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt

wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

20. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage(n)) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre).

21. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugs- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

V. Arbeitsschutz

22. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

23. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

VI. Sonstiges

24. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026) EU (ab 2027)-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS bzw. Deep).

25. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

26. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworstraße 8, 54290 Trier ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlagen jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage(n) unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998

(BGBI. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Naturschutzrecht

(Fachbehörde: Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Nebenbestimmungen

1. Folgende naturschutzfachliche Unterlagen sind zum verbindlichen Bestandteil einer Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erklären:

- Fachbeitrag Naturschutz zum Windfeld Strotzbüsch SB 01 bis SB 05, iSA Ingenieure, Heltersberg, Stand August 2022 (Unterlage 12.3), inklusive Anlagen (Unterlagen 12.3.1 bis 12.3.2)
- Ornithologisches Fachgutachten Windpark Strotzbüsch WEA SB 01-05, iSA Ingenieure, Heltersberg, Stand August 2022 (Unterlage 12.4), inklusive Anlagen (Unterlagen 12.4.1 bis 12.4.3)
- Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Windenergie mit Fledermäusen an geplanten WEA SB 01-SB 05, iSA Ingenieure, Heltersberg, Stand März 2022 (Unterlage 12.5), inklusive Anlagen (Unterlagen 12.5.1 bis 12.5.5)
- Quartier- und Lebensraumpotenzialanalyse Mopsfledermaus, iSA Ingenieure, Heltersberg, Stand Februar 2021 (Unterlage 12.6), inklusive Anlagen (Unterlagen 12.6.1 bis 12.6.2)
- Rotmilan-Habitatpotenzialanalyse, iSA Ingenieure, Heltersberg, Stand Juni 2022 (Unterlage 12.7.4), inklusive Anlage (Unterlage 12.7.4.1)
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), iSA Ingenieure, Heltersberg, Stand September 2022 (Unterlage 12.9), inklusive Anlagen (Unterlagen 12.9.1 bis 12.9.2)

Hinweis:

Die Unterlagen zu den Raumnutzungsanalysen der Rotmilan Brutpaare im Untersuchungsgebiet (Unterlagen 12.7 bis 12.7.3.4) sind ausdrücklich nicht zum Bestandteil einer Zulassung nach BImSchG zu erklären.

Das im Verfahren eingereichte Gutachten „Ergebnisse der naturschutzfachlichen Erfassungsarbeiten im Bereich des geplanten Windparks der OG Strotzbüsch, Kreis Vulkaneifel Teil B – Fauna- und Biotoperfassung“, Büro für Umweltplanung Brötz, Sinzig-Koisdorf, Stand: Januar 2025, wird vorliegend als fachlich fundierte Erfassung betrachtet, die den aktuellen Zustand hinsichtlich der Brutvogel-Vorkommen abbildet. Entsprechend sind die Daten bei der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz europäischer Vogelarten, insbesondere dem Rotmilan und zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Konflikte berücksichtigt.

2. Die im Fachbeitrag Naturschutz (iSA Ingenieure, Heltersberg, Stand August 2022) dargelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation (Maßnahmen M1 bis M12) sind vollinhaltlich umzusetzen, soweit hier nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Maßgebliche Abweichungen sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Auf Grundlage der LKompVO ist eine Ersatzzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Turmbauten in Höhe von **500.107,50 €** zu leisten.

Dieser Ersatzzahlungsbetrag ist zu Gunsten des Landkreises Vulkaneifel (Mandant/Eintragungstelle) durch den Antragssteller an nachfolgend benannte Bankverbindung zu überweisen.

Zahlungsempfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung:

Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort/Gemarkung, Angabe der Behörde, die den Zulassungsbescheid erlassen hat mit Datum und Aktenzeichen

Hinweis: Die Ersatzzahlung ist vor Bau der Anlagen zu leisten (vgl. Nummer 29).

4. Im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 4 LNatSchG) sind sämtliche Baumaßnahmen sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) gemäß § 9 Abs. 3 LNatSchG vor Ort zu überwachen. Diese ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

- Die ÖBB ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten, sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben, als auch während der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, hinzuzuziehen.

Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst sämtliche in der Zulassung und im Fachbeitrag Naturschutz (iSA Ingenieure, Heltersberg, Stand August 2022) formulierten naturschutzrechtlichen und -fachlichen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind von der Bauherrin mit der ÖBB vorher zu erörtern und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Zulassungsbescheids hat die Genehmigungsinhaberin mit Hinzuziehung der ÖBB vor Ort entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 3 LNatSchG in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u.a. nachvollziehbar darzulegen, ob
 - a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
 - b) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,

- c) die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können,
 - d) die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können.
- Ein Zwischenbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme vorzulegen.
5. Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.
 6. Zur weiteren Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und zur Vermeidung von Kollisionen bei geringer Flughöhe sind die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weißgrauen bzw. hellgrauen Farbtönen (RAL 7035, RAL 7038 oder RAL 9002) zu halten (Ausnahme: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 30 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlage sind auch aus landschaftspflegerischen Gründen die modernsten Verfahren (u.a. „Dimmen“ der Befeuerung der Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEAn) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.
 7. Vor-Ort vorkommende artenreiche Grünlandbiotope, die dem Biotopschutz nach § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG unterliegen, dürfen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Eingriffe jeglicher Art in diese Biotope sind unzulässig. Ebenso dürfen solche Flächen nicht als Stell- oder Lagerflächen, auch nicht temporär, genutzt werden.

Die ÖBB stellt sicher, dass entsprechende Grünlandbiotope vor Ort kenntlich gemacht werden.

Hinweise:

Es liegt ausdrücklich keine Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Die Grünlandkartierung im Landkreis Vulkaneifel ist im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) einsehbar.

8. Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend der Darstellung im Fachbeitrag Naturschutz (iSA Ingenieure, Heltersberg, Stand August 2022) auf dem Grundstück Gemarkung Strotzbüsch, Flur 17, Flurstück 31/1 eine extensiv genutzte artenreiche Mähwiese (Magere Flachland-Mähwiese, Glatthaferwiese) anzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat gemäß den nachfolgenden Kriterien zu erfolgen:

- Eine Einsaat zur Entwicklung eines artenreichen Grünlandes hat vorrangig mittels Heudruschverfahren oder Mahdgutübertragung zu erfolgen. Nachrangig ist die Verwendung von zertifiziertem Regio-Saatgut für das Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ zulässig. Beim Heudrusch-Verfahren / bei der Mahdgut-Übertragung ist Pflanzenmaterial von geeigneten Flächen zu wählen. Das heißt, dass die Spenderfläche die Kriterien einer mageren Flachland-Mähwiese (Glatthaferwiese), FFH-Lebensraumtyp 6510 und somit dem Biotopschutz nach § 15 LNatSchG unterliegen muss. Der Erhaltungszustand der Spenderfläche soll hierbei den Erhaltungszustand A haben, insbesondere bzgl. des Arteninventars. Auf den Spenderflächen dürfen keine invasiven Pflanzen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 vorkommen und der Störzeigeranteil muss deutlich geringer als 5 % sein.
- Zu dem zu entwickelnden artenreichen Grünland ist ein Schutzstreifen von mindestens 5 m einzurichten, um Nährstoff- und sonstiges Stoffeinträge zu vermeiden. Der Schutzstreifen kann auch als Extensivacker genutzt werden. Im Schutzstreifen ist ausschließlich eine mäßige Erhaltungsdüngung zulässig, Pflanzenschutzmittel, Herbizide und Insektizide sind nicht zulässig.
- Der Nutzungszeitraum ist auf die Zeit vom 1. Juli bis zum 14. November beschränkt. Im Falle der Beweidung ist eine Nutzung ab den 15. Juni eines Jahres zulässig.
- Die Kompensationsfläche ist ein- bis zweischürig zu mähen. Vorrangig sind hierbei schneidende Mähwerkzeuge zu nutzen (Mähbalken). Der Abstand zwischen den Schnitten hat mindestens 2 Monate zu betragen. Die Schnitthöhe darf 7 cm nicht unterschreiten.
- Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen. Die Mahd sollte zum Schutz wildlebender Tiere von innen nach außen erfolgen.
- Eine Nachsaat im Herbst hat gemäß folgenden Maßgaben zu erfolgen: Die Fläche ist im September kurz zu mähen. Danach ist die Fläche zu Striegeln / zu Vertikutieren. Eine Nachsaat hat vorrangig mittels Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen, nachrangig durch Übersaat mit einer passenden Saatgutmischung (zertifiziertes Regio-Saatgut) zu erfolgen. Das Saatgut ist nach Ausbringung anzuwalzen.
- Die Umsetzung der Maßnahme inklusive Auswahl der Spenderflächen bzw. des Saatgutes ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis:

Praktische Empfehlungen zur Anlage artenreicher Wiesen können der Publikation entnommen werden: „Wiesen und Weiden artenreich anlegen – Praxisleitfaden für eine erfolgreiche Grünlandrenaturierung“ Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V., 2025, Nr. 32 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“.

9. Die Kompensationsmaßnahmen nach Nummer 8 sind mit Eingriffsbeginn, spätestens jedoch drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den Eingriff, begonnen wurde.
Der Unterhaltungszeitraum nach § 3 Absatz 6 LKOMPVO ist für die Dauer des Betriebes der Windkraftanlagen sicherzustellen.
Entsprechend Nummer 25 sind die Maßnahmen vor Baubeginn rechtlich zu sichern.
10. Insoweit bei Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Wiederbegrünung durch Ansaat erforderlich wird, ist entsprechend § 40 BNatSchG, ausschließlich zertifiziertes Saat- und Pflanzgut gebietseigener Herkunft zu verwenden. Zulässig und prioritär ist ebenfalls die Begrünung der Flächen durch Mahdgutübertragung oder mittels Heudrusch-Verfahren, wobei lokales, möglichst aus der Gemarkung Strotzbüsch stammendes Pflanzmaterial zu verwenden ist (vgl. auch Nummer 9).
11. Insoweit im Zuge der Bauarbeiten Gehölze abgeschnitten oder beseitigt werden müssen, ist dies entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig.
12. Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Feldlerche sowie weiterer bodenbrütender Vogelarten:

Die Baufeldräumung auf Flächen des Offenlandes darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Feldlerche vom 01. März bis zum 15. Juli erfolgen. Ist die Baufeldräumung entsprechend außerhalb der Brutzeit erfolgt, dürfen kontinuierliche Bauarbeiten auf den geräumten Flächen auch während der Brutzeit erfolgen.

Die Arbeitsbereiche sind vor Ort durch die ÖBB kenntlich zu machen. Die ÖBB stellt sicher, dass während der Bauarbeiten keine Befahrung von angrenzenden Flächen, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Flächen und Säumen, durch Baufahrzeuge erfolgt.

Müssen die Bauarbeiten mehrtägig unterbrochen werden, sind die Flächen vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten von der ÖBB zu kontrollieren und freizugeben.

13. Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich:

Im Umkreis des Mastfußbereichs (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am

Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen.

14. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse

Die Windenergieanlagen sind bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten. Dies betrifft die, in der folgenden Tabelle aufgelisteten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	FS-Zähler	FS-Nenner	WEA / SB				
				01	02	03	04	05
Strotzbüsch	15	9	2	x				
Strotzbüsch	15	9	3	x				
Strotzbüsch	15	10		x				
Strotzbüsch	15	14	2	x				
Strotzbüsch	16	1	3	x				
Strotzbüsch	16	4	4	x		x		
Strotzbüsch	16	8	1	x		x		
Strotzbüsch	16	9	9			x		
Strotzbüsch	16	10	2			x		
Strotzbüsch	16	11	2	x		x		
Strotzbüsch	16	12	1			x		
Strotzbüsch	16	13	1			x		
Strotzbüsch	16	14	1			x		
Strotzbüsch	16	17	1			x		
Strotzbüsch	16	18	1			x		x
Strotzbüsch	16	30	5					x
Strotzbüsch	17	1	2			x		x
Strotzbüsch	17	1	3			x		x
Strotzbüsch	17	19	1					x
Strotzbüsch	17	25	1					x
Strotzbüsch	17	31	1				x	x
Strotzbüsch	18	10	1				x	
Strotzbüsch	18	11	2			x		
Strotzbüsch	18	15	1			x	x	x
Strotzbüsch	18	19	1				x	
Strotzbüsch	19	1	3				x	
Strotzbüsch	19	1	4				x	
Strotzbüsch	20	4	1		x			
Strotzbüsch	20	6	1		x			

Strotzbüsch	20	7	1		x			
Strotzbüsch	20	12	2		x			
Strotzbüsch	20	16	2		x			
Strotzbüsch	20	19	1		x			
Strotzbüsch	20	20	1	x	x			
Strotzbüsch	20	21	1	x				
Strotzbüsch	20	24			x			
Strotzbüsch	20	33	1		x			
Strotzbüsch	21	20	1	x				
Strotzbüsch	21	33	1	x	x			

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Gesamtzeitraum für mögliche Abschaltung: von 01. April – 31. August
- Dauer der Abschaltung: 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Die Bewirtschaftungsereignisse im Windpark sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.

15. Die Umsetzung der Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlagen durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen.

Alternativ ist bei Vorliegen eines Wirksamkeitsnachweises der Einsatz eines technischen Systems zur Benachrichtigung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen möglich. Die technische Umsetzung erfolgt durch ein Kamerasystem, bei dem mittels fest installierter Kamera das Umfeld der zu überwachenden Windenergieanlage im Radius von 250 m zuzüglich eines mind. 100 m großen Puffers erfasst wird. Wird ein landwirtschaftliches Ereignis detektiert, erfolgt unmittelbar eine automatisierte Benachrichtigung an die Betriebsführung. Nach Bestätigung der Meldung durch eine manuelle Sichtkontrolle wird die betreffende WEA für die in Nummer 14 definierte Dauer abgeschaltet.

Der Genehmigungsbehörde ist vorab die Möglichkeit und Umsetzbarkeit der vertraglichen Vereinbarungen bzw. die Wirksamkeit des Kamerasystems darzulegen (vgl. Nummer 26).

16. Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitat:

Zu den im Fachbeitrag Naturschutz (iSA Ingenieure, Heltersberg, Stand August 2022) ange deuteten Ausweich-Nahrungshabitaten (vgl. M6, Seite 50) ist der Genehmigungsbehörde ein,

mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmtes, fachlich fundiertes Konzept vorzulegen.

Die Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten wie zum Beispiel die Umstellung auf langfristig extensiv zu bewirtschaftete Ablenkfläche ist rotmilanspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen für zwei Rotmilan-Brutpaare innerhalb des zentralen Prüfbereichs der Windenergieanlagen zu konzipieren sind.

Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahme ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlagen durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen.

Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen (vgl. Nummer 27).

17. Pauschal vorsorgliche Abschaltungen:

Zur Minimierung des erhöhten Kollisionsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten hat entsprechend der Vorgaben der Anlage 6 des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012) eine pauschal vorsorgliche Abschaltung der Windenergieanlagen nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

Im Zeitraum 01. April bis 31. August erfolgt eine Abschaltung der Anlagen ab eine Stunde vor Sonnenuntergang und vom 01. September bis zum 31. Oktober ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis jeweils Sonnenaufgang.

Aus fachlicher Sicht, entsprechend langjährigen und aktuellen Erkenntnissen, sind dabei im Wesentlichen die Parameter Windgeschwindigkeit (m/s), Temperatur (°C) und Luftfeuchtigkeit als Entscheidungskriterien heranzuziehen. Die Abschaltungen haben in niederschlagsarmen Nachtstunden (< 5 mm/h) ab einer Temperatur von 10 °C und Windgeschwindigkeiten < 6 m/s zu erfolgen. Tritt nur einer der beiden Parameter auf, ist eine Abschaltung nicht erforderlich.

Alternativ kann die Messung der relativen Luftfeuchtigkeit die Messung des Niederschlages ersetzen. Ab einer relativen Luftfeuchtigkeit < 90 % kann mit Fledermausaktivitäten gerechnet werden.

Die Messung der Witterungsparameter (Windgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit) hat in Gondelhöhe bzw. auf der Gondel zu erfolgen. Zudem sind alle Parameter separat an jeder Gondel zu erfassen.

Die vorsorgliche Betriebsbeschränkung durch pauschale Abschaltung ist so lange beizubehalten, bis durch ein zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring die örtlichen Höhenaktivitäten von Fledermäusen erfasst wurden und der Abschaltalgorithmus unter Benutzung der aktuellen Versionen des ProBat-Tools validiert bzw. modifiziert wurde (vgl. Nummer 18).

Auch ein vor der Inbetriebnahme durchgeführter Probebetrieb der Anlagen hat unter Beachtung der o. g. Abschaltungen zu erfolgen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen erfolgen können.

Zur Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

18. Gondelmonitoring und Modifikation des Abschaltalgorithmus:

Auf Wunsch der Antragstellerin kann, nach Inbetriebnahme der WEA, die Betroffenheit relevanter Arten durch eine zweijährige akustische Untersuchung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) ermittelt und so die Abschaltung standortspezifisch und parametergestützt angepasst werden.

Mit dem Ziel ein Kollisionsrisiko von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Witterungsparametern (Temperatur, Windgeschwindigkeit, relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag) zu ermitteln, ist ein Monitoring der gesamten Aktivitätsphase der Fledermäuse für mindestens zwei Jahre bzw. zwei vollständige Aktivitätsperioden der Fledermäuse durchzuführen. Die akustischen Messeinheiten sind im Bereich der Gondel zu installieren. Die nächtliche Aufzeichnungsphase hat ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis -aufgang zu erfolgen.

Um standortspezifische fledermausangepasste Betriebsparameter zu ermitteln, muss mindestens während zweier aufeinanderfolgender Fledermaus-Aktivitätsperioden ein Gondelmonitoring gemäß der RENEBA III-Methode und der dort definierten Parameter durchgeführt werden (Fundstelle: *Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis – Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen /Freiburg / Ettiswil.*). Dazu zählen unter anderem korrekte Uhrzeiten der Aufzeichnungen und die Kalibrierung und Einstellung des jeweils in der Gondel installierten Mikrofons (Detektors). Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen.

Das Monitoring muss entsprechend obiger Ausführungen insgesamt mindestens zweimal den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. November vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 1. März beginnen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes (Detektor) erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Nach dem ersten Monitoring einer kompletten Fledermausaktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) sind auf Grundlage der erhobenen Daten die bestehenden Betriebsbeschränkungen fachgutachterlich zu überprüfen und anzupassen. Für die Validierung sowie die

Anpassung der Betriebsbeschränkungen ist die aktuellste Version des ProBat-Tools (Fundstelle: www.probat.org) zu verwenden.

Die Überprüfung und Anpassung ist in Berichtform der Genehmigungsbehörde vorzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine weitere Anpassung der Betriebsbeschränkungen unter Verwendung des ProBat-Tools kann nach Monitoring einer kompletten zweiten Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) erfolgen. Hierbei ist entsprechend vorangehender Maßgaben vorzugehen.

Sollte eine Fledermaus-Aktivitätsperiode fehler- oder lückenhaft aufgezeichnet worden sein, oder sonstige fachliche Mängel der Daten durch einen Fachgutachter oder die Untere Naturschutzbehörde festgestellt werden, ist das Monitoring um eine weitere Fledermaus-Aktivitätsperiode zu verlängern.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin/Genehmigungsinhaberin zu tragen.

Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter/-in mit nachweislicher Erfahrung auf dem Gebiet Monitoring von Fledermäusen, zu übernehmen.

Eine freiwillige Fortführung des Monitorings sowie Validierung und ggf. Anpassung der Betriebsbeschränkung durch die Betreiberin / Genehmigungsinhaberin nach oben beschriebenen Kriterien ist möglich.

19. Die Beauftragung eines für das Fledermaus-Monitoring qualifizierten Fachbüro / qualifizierten Gutachters / einer qualifizierten Gutachterin, ist gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich nachzuweisen.
20. Die Übergabe erfasster Daten erfolgt als tabellarische Auflistung (übliches Datenformat, z. B. MS-Office-Formate) mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur, relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst und abgebildet werden.
21. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an die Betriebsbeschränkungen und das Fledermausmonitoring behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen festzulegen (vgl. Nebenbestimmung 5).
22. Nach Betriebsaufgabe und Rückbau der WEA, inkl. Betonfundamente und aller auch nicht mit Bindemitteln befestigten Lager- und Fahrflächen, ist das Gelände wieder so herzustellen, dass optisch keine unnatürlichen Böschungen bestehen bleiben; Plateau- und Kranstellplätze sind an das Relief des Ursprungsgeländes anzupassen.

23. Sofern die Windenergieanlagen nicht von der Antragstellerin betrieben und stattdessen veräußert/durch einen Dritten betrieben werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Verpflichtungen, die sich aus den Inhalten der unter Nummer 1 genannten Gutachten ergeben, bindend an die Rechtsnachfolge weitergegeben werden.

Aufschiebende Bedingungen (Punkte 24 bis 31)

24. Vor Eingriffsbeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen, dass eine ÖBB im Sinne des Punktes 4 bestellt worden ist und diese schriftlich beauftragt ist. Die ÖBB hat regelmäßig, je nach Baufortschritt und naturschutzfachlicher Betroffenheit, ein Bautagebuch/Bauprotokoll zu führen. Die ÖBB ist des Weiteren zu beauftragen, die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen, einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, zu begleiten und dies gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu berichten (siehe § 17 Abs. 7 BNatSchG).

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 5 LKompVO gilt ein Eingriff als begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle von Flächen für den Eingriff, begonnen wurde.

25. Vor Eingriffsbeginn sind die Grundstücke für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage des § 5 LKompVO durch eine dingliche Sicherung nachzuweisen (vgl. § 5 LKompVO). Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Landkreises Vulkaneifel als Untere Naturschutzbehörde. Durch die dingliche Sicherung ist zu gewährleisten, dass die Maßnahmen durchgeführt und gegebenenfalls auch gegenüber künftigen Eigentümern, Besitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchgesetzt werden kann (§ 5 (1) LKompVO). Einzutragen sind die zulässigen Nutzungen sowie Beschränkungen der Nutzungen, entsprechend der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung im Fachbeitrag Naturschutz (iSA Ingenieure, Heltersberg, Stand August 2022) unter Berücksichtigung der durch die Nebenbestimmungen getroffenen Ergänzungen oder Änderungen.
26. Vor Eingriffsbeginn ist der Genehmigungsbehörde schriftlich nachzuweisen, dass die nach Nummer 15 erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen vorliegen.
27. Vor Eingriffsbeginn ist der Genehmigungsbehörde ein abgestimmtes Konzept zur Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten nach Nummer 16 vorzulegen. Das Konzept gilt als abgestimmt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde ihre Zustimmung erteilt hat.
28. Vor Eingriffsbeginn ist der Sicherung der Grundstücke für die Anlage der Ausweich-Nahrungshabitats nach Nummer 16 durch eine dingliche Sicherung nachzuweisen (vgl. § 5 LKompVO). Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

im Grundbuch zugunsten des Landkreises Vulkaneifel als Untere Naturschutzbehörde. Durch die dingliche Sicherung ist zu gewährleisten, dass die Maßnahmen durchgeführt und gegebenenfalls auch gegenüber künftigen Eigentümern, Besitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchgesetzt werden können (§ 5 (1) LKompVO). Einzutragen sind die zulässigen Nutzungen sowie Beschränkungen der Nutzungen gemäß dem noch zu erarbeitenden Konzept zur Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten (vgl. Punkt 16).

29. Vor Eingriffsbeginn sind die Ersatzzahlung gemäß Nummer 3 für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Turmbauten in Höhe von **500.107,50 €** zu leisten.
30. Zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist vor Baubeginn eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000,00 €** in Form einer unbefristeten Bankbürgerschaft zu hinterlegen. Die Bürgerschaft wird -ggf. anteilig- zurückgegeben, wenn die Maßnahmen (Wiederherstellung temporär genutzter Bereiche, Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) und, im Falle von Ansaaten oder Pflanzungen, nach einem Standjahr mängelfrei abgenommen wurden.
31. Vor Eingriffsbeginn sind die erforderlichen Eintragungen von Eingriff und Kompensation im KomOn Service Portal (KSP) durch den Eingriffsverursacher entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Datenbereitstellung). Die Eintragungen beinhalten u.a. Angaben über den Ausgangs- und Zielzustand der Kompensationsflächen nach § 3 (2) Nr. 5 LKompVzVO auf Grundlage der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz sowie Angaben über die Zeiträume zur Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 3 (6) LKompVO. Die Eintragungen sind durch die Untere Naturschutzbehörde (Eintragungsstelle) als „ohne Beanstandung“ zu verzeichnen.

Bitte Hinweise a) und b) beachten.

Allgemeine Hinweise

- a) Als Eintragungsstelle (ETS) haben wir das Vorhaben im KomOn Service Portal (KSP) angelegt. Das Vorhaben hat die Kennung **EIV-062025-MUFCE7**.
- b) Nach Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) hat die zuständige Zulassungsbehörde (hier: Untere Immissionsschutzbehörde) die erforderlichen Eintragungen von Eingriff und Kompensation im KomOn Service Portal (KSP) vorzunehmen. Die Verpflichtung zur Eintragung wird entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 31 auf den Eingriffsverursacher übertragen.
- c) Das Vorhaben liegt im Naturpark „Vulkaneifel“ mit Rechtsverordnung vom 7. Mai 2010. Bei Planungen, die der Erschließung des Windparks dienen und im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Antrags keine Berücksichtigung gefunden haben, werden gegebenenfalls weitere naturschutzrechtliche Genehmigungen z. B. im Rahmen von Wegebau, bauliche Anlagen, Energiefreileitungen o. ä. erforderlich.

- d) Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.
- e) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Rotmilans und im Gebiet vorkommender Fledermausarten sind jeweils Betriebsbeschränkungen erforderlich. Im Sinne des § 45b Abs. 6 BNatSchG können diese Maßnahmen als „unzumutbar“ gelten. Sie sind jedoch erforderlich, um ein signifikantes Tötungs- und Verletzungsrisiko besonders geschützter Arten zu vermeiden.

Entsprechend hat die Anlagenbetreiberin eine Prüfung der Zumutbarkeit vorzulegen. Sollte keine Zumutbarkeit gegeben sein, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde zu beantragen (vgl. Landesverordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSchZuVO) vom 21. Mai 2021). Sofern die Anlagenbetreiberin auf Verlangen dennoch unzumutbare Maßnahmen umsetzt, ist eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich. Über eine Zulassung bitten wir uns zu per Email an naturschutz@vulkaneifel.de zu informieren.

4. Baurecht

(Fachbehörde: Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Bedingungen

1. Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage folgende Sicherheitsleistungen (Bank- oder Versicherungsbürgschaft) bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Sicherheitsleistung
SB 01	Strotzbüsch	15	9/3	295.965,85 EUR
SB 02	Strotzbüsch	20	16/2	364.310,00 EUR
SB 03	Strotzbüsch	16	12/1	295.965,85 EUR
SB 04	Strotzbüsch	18	19/1	364.310,00 EUR
SB 05	Strotzbüsch	17	31/1	295.965,85 EUR

hinterlegt wurden.

Die Sicherheitsleistungen sind vorzugsweise durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d. h. auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB wird verzichtet) Bank- oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird.
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung in gleicher Höhe bei der für die Genehmigung des Rückbaus zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagerbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn der durch einen zugelassenen Prüfsachverständigen geprüfte Standsicherheitsnachweis des Fundaments und des Turmes sowie die gutachterlichen Stellungnahmen des Maschinenteils und der Rotorblätter der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegen. Alternativ können auch gültige Typenprüfungen vorgelegt werden.
3. **Vor Baubeginn** ist der Genehmigungsbehörde die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Gründung vorzulegen (Baugrundgutachten zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Windenergieanlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind).

Auflagen

4. Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO).
5. Die abschließende Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
6. Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person für Baustatik und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich mittels beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

7. Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüfer für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.
8. Die Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können. Regelmäßig zu prüfen sind:
 - a. Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.
 - b. Die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.
Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
9. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.
10. **Vor Inbetriebnahme** der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage und den nachzureichenden Typenprüfung übereinstimmt.
11. **Vor Inbetriebnahme** der Aufzuganlage muss diese durch eine sachverständige Stelle überprüft und abgenommen werden. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
12. Zur Verwirklichung des Vorhabens wird die Eintragung von folgenden Baulasten im Baulastenverzeichnis **vor Baubeginn** erforderlich (**-aufschiebende Bedingung-**):
 - Parzellenvereinigung Flur 15, Parz. 8, 9/2, 9/3 und 46/1
 - Parzellenvereinigung Flur 20, Parz. 15, 16/2, 56/1 und 61
 - Abstandsfläche auf Parz. 19/1, Flur 20 zu Gunsten Parz. 15, 16/2, 56/1 und 61, Flur 20
 - Parzellenvereinigung Flur 16, Parz. 10/2, 11/2, 12/1, 13/1, 14/1, 18/1, 43 und 45
 - Parzellenvereinigung Flur 17, Parz. 31/1, 49/1 und Flur 18, Nr. 19/1
 - Parzellenvereinigung Flur 17, Parz. 7/3, 31/1 und 41
13. Es ist für jede Windenergieanlage eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der Fundamentsohle bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen. Das Betonieren des Fundaments darf erst nach der Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.
14. Der Prüfbescheid des TÜV Süd vom 14.08.2024, Prüfnummer 2740209-74-d, Rev. 7 ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

15. Der Prüfbescheid des TÜV Süd vom 30.07.2024, Prüfnummer 3367434-16-d Rev. 4 ist Bestandteil dieser Stellungnahme.
16. Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 11.04.2025, Berichtsnummer N-IBK-5620319-Rev. 2 ist Bestandteil dieser Stellungnahme.
17. Die Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 12.03.2019, Berichtsnummer S-IBK-5610319 ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

Hinweis:

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i.V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die Windkraftanlage mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach ist die Untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der Windenergieanlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Windenergieanlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel, hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Windenergieanlage auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

5. Brandschutz

(Fachbehörde: Brandschutzdienststelle, Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Es gelten die unter Punkt 11.2 -Grundlagen zum Brandschutz- der Antragsunterlage aufgeführten Unterlagen. Ergänzend sind die folgenden Auflagen einzuhalten:

1. Die optimale „Übermittlung der Alarmmeldung an die Fernüberwachung“ des Punktes 4 der Unterlage 11.2 (Branderkennung, Brandmeldung) ist einzurichten. Diese Alarmierung hat auf eine interne, ständig besetzte Stelle zu erfolgen, welche im bestätigten Gefahrenfall die Feuerwehr alarmieren kann. Eine direkte Weiterleitung zur Leitstelle der Feuerwehren ist nicht gewünscht.
2. Zu Punkt 6 der Unterlage 11.2 (Brandbekämpfung und Löscheinrichtungen) sind ergänzend im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel (Brandschutzdienststelle) Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 Teil 1 und Gemäß dem Merkblatt Feuerwehrpläne der Kreisverwaltung Vulkaneifel anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne -hier Textteil und Übersichtslageplan- müssen bei Inbetriebnahme fertiggestellt sein und der Feuerwehr vorliegen.

6. Wasserrecht

(Fachbehörde: Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Ein Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet ist durch die Errichtung der Windkraftanlage nicht betroffen. Aus wasserrechtlicher Sicht sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

1. Anlagen bzw. Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe verwenden, sind entsprechend den Vorgaben des § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.
2. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
3. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan auszustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
4. Kleinleckagen, Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/ oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
5. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der hiesigen Unteren Wasserbehörde bzw. der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
6. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern die Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

7. Forstrecht

(Fachbehörde: Forstamt Daun)

Hinweise

1. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass zur Errichtung der Windenergieanlagen eine Rodung von Wald, im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG), nicht notwendig ist. Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass noch Rodungen erforderlich werden, muss ein entsprechender Rodungsantrag bei der unteren Forstbehörde -Forstamt Daun- gestellt werden. Das Forstamt führt dann ein Genehmigungsverfahren nach § 14 LWaldG durch.
2. Alle Planungsänderungen die sich im Verfahren ergeben, sind zukünftig mit dem Forstamt Daun abzustimmen.

3. Der Betreiber der Windenergieanlagen kann eine Haftungsverzichtserklärung gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern abschließen.

8. Luftverkehrsrecht

(Fachbehörde: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr)

Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen keine Bedenken.
 - SB 01, Gemarkung Strotzbüsch, Flur 15, Flurstück 9/3, max. 199,5 m ü. Grund
 - SB 02, Gemarkung Strotzbüsch, Flur 20, Flurstück 16/2, max. 238,5 m ü. Grund
 - SB 03, Gemarkung Strotzbüsch, Flur 16, Flurstück 12/1, max. 199,5 m ü. Grund
 - SB 04, Gemarkung Strotzbüsch, Flur 18, Flurstück 19/1, max. 238,5 m ü. Grund
 - SB 05, Gemarkung Strotzbüsch, Flur 17, Flurstück 31/1, max. 199,5 m ü. Grund
2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Banz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage SB 01 bis SB 05 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährt.

leistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
(bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de)
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10323**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)

- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

Hinweise

Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

9. Militärische Sicherheit

(Fachbehörde: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)

Auflagen

1. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-0156-23-BIA** und dem endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten und WSG 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

10. Denkmalschutz

(Fachbehörde: Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier)

Die fünf geplanten WEA liegen im unmittelbaren Umfeld einer römischen Grabanlage und eines römischen Infrastrukturbauwerkes. Das Plangebiet ist somit als archäologische Verdachtsfläche eingestuft.

Auflagen

1. Die durch die WEA überplanten Bereiche temporärer und dauerhafter Bodeneingriffe sind zur archäologischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen. Ggf. müssen die Messbilder ergänzend durch archäologische Sondageschnitte evaluiert werden. Die Ergebnisse (Messbilder und ggf. Sonda-gen) sind der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier **vor Baubeginn** vorzulegen. Ggf. ist der Erlass weiterer Auflagen und Bestimmungen erforderlich. Dies ist den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.
2. Ein Befähigungsnachweis des Dienstleisters der geophysikalischen Prospektion ist der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vulkaneifel sowie der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier vorzulegen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen.
3. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG. Entsprechende Genehmigung ist durch den

Antragsteller bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vulkaneifel zu beantragen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde des Landkreises Vulkaneifel ist nachrichtlich zu informieren.

4. Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten von archäologischen Funden und Befunden sind gemäß § 16 - 21 DSchG RLP vom Vorhabenträger sowie den ausführenden vor Ort eingesetzten Firmen zu beachten. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Dies entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. Diese Auflagen sind auch in die Bauausführungspläne zu übernehmen.
5. Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit von dort Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
6. Bei Bodeneingriffen ist im Plangebiet auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Sofern vor Beginn der Baumaßnahme eine präventive Kampfmittelsondierung erfolgt, sind die Befundergebnisse der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vulkaneifel unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

11. Straßen- und Verkehrsrecht

(Fachbehörden: Landesbetrieb Mobilität (LBM) Gerolstein)

Die Zustimmung nach § 23 i. V. m. § 22 Landesstraßengesetz (LStrG) für das Bauvorhaben wird mit nachstehenden Auflagen erteilt.

1. Die verkehrliche Erschließung der Bauvorhaben hat über vorhandene Wirtschaftswege im Zuge der L 52 zu erfolgen.
Die Windkraftanlagen 1 - 3 werden über den Wirtschaftsweg, welcher im Zuge der L 52 zwischen Netzknoten 5907 034 und Netzknoten 5907 041 bei Station 3,505 - links- verkehrlich erschlossen. Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlage Nr. 4 erfolgt über einen Wirtschaftsweg mit Anbindung an die L 52 bei Station 2,450 - rechts -. Hier ist die Sichtweite in Richtung Oberscheidweiler problematisch. Einen entsprechenden Sichtnachweis ist hier vorzulegen. Sollte die Sicht in Richtung Oberscheidweiler nicht ausreichend sein, so muss die verkehrliche Erschließung der Anlage über den Wirtschaftsweg bei Station 3,125 - rechts- erfolgen. Die Windkraftanlage Nr. 5 wird über den vg. Wirtschaftsweg verkehrlich erschlossen.
2. Baustellenzufahrten können für den Zeitraum für den Antransport der Windkraftanlage angelegt werden. Baustellenzufahrten und Verbreiterungen von Wirtschaftswegen sind umgehend nach Beendigung der Schwerlasttransporte wieder zurückzubauen. Die Nebenanlagen sind wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege während der Bau- und Betriebsphase sowie für die Baustellenzufahrten sind uns frühzeitig Detailpläne, M 1:250, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. **Vor Genehmigung dieser Detailplanungen darf mit den Arbeiten auf Straßeneigentum nicht begonnen werden (-aufschiebende Bedingung-).**
4. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die L 52 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Hierfür ist es evtl. erforderlich, den vorhandenen Bewuchs zurückzuschneiden oder zu entfernen.
5. Während der Bauphase ist eine Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich, diese ist bei der zuständigen Behörde frühzeitig zu beantragen.
6. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen durch die Einmündungsbereiche kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Einmündungsbereiche hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straßen dürfen durch die Bauvorhaben verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.
7. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der L 52 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.
8. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
9. Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das öffentliche Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.
10. Sollten Teile von klassifizierten Straßen (Kurven, Nebenanlagen, Kreuzungsbereiche, etc.) für den Antransport verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

1. Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Antrag über vorhandene Wirtschaftswege im Zuge der L 52 erlaubt.
2. Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
3. Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.

4. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
5. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
7. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
8. Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Hinweise

Die Windkraftanlagen Nrn. 1,2 und 3 haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der L 52.

Die beabsichtigte Errichtung der Windkraftanlage Nr. 5 mit einer Nabenhöhe von 125,00 m und einem Rotordurchmesser von 149,00 m soll in einer Entfernung von 92,5 m und der Windkraftanlage Nr. 4 mit einer Nabenhöhe von 164,00 m und einem Rotordurchmesser von 149,00 m soll in einer Entfernung von 98,1 m, gemessen von der Eigentumsgrenze der L 52, erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass der Rotor der Anlage nicht in die Bauverbotszone hineinragen darf.

Gemäß Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 13.01.2012 könnten die Anlagen in dem vorgesehenen Abstand vom befestigten Fahrbahnrand der L 52 errichtet werden.

Wir empfehlen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Gefahren und Beeinträchtigungen mindestens die Einhaltung der Kipphöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser + halber Fundamentdurchmesser). Die Kipphöhe wird gemessen vom Rand der Fahrbahn bis zur Außenkante des Mastfußes.

Wir weisen darauf hin, dass die von den Anlagen ausgehenden möglichen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer und den Bestand der Straße in die Abwägung einzubeziehen sind und es den Genehmigungsbehörden obliegt durch geeignete Auflagen den Bestand der Straße und die Verkehrsteilnehmer zu schützen.

12. Landwirtschaft

(Fachbehörden: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz)

Hinweise

1. Bei der Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt und keine, nicht mehr bewirtschaftbare Zwickelflächen entstehen.
2. Weiterhin ist darauf zu achten, dass, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung der Wirtschaftswege, diese nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt sind. Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes sind durch den Betreiber der Windenergieanlagen zu treffen.

13. Versorgungseinrichtungen

(Fachgruppe: Westnetz)

Auflagen

1. Der Abstand von Windenergieanlagen zu Mittelspannungsfreileitungen muss nach DIN EN 50341-2-4 eingehalten werden.
2. Für die 20-kV-Freileitung ist ein Schutzstreifen von 16 m Breite (8 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelnden Gehölzen und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

1. Begründung der Genehmigung

1. Allgemeines – Verfahrensablauf

Die Firma Boreas Energie GmbH hat mit Antragsatz vom 15.09.2022 vervollständigt am 07.11.2022 und den nachgereichten Unterlagen vom 17.04.2025 sowie 21.05.2025 die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (nachfolgend: SB 01 bis SB 05) des Typs Nordex 4,5 149-Delta4000 TCS 164 (SB 02, SB 04) und des Typs Nordex 4,5 149-Delta4000 TS 125 (SB 01, SB 03 und SB 05) mit einer Nennleistung von je 4,5 MW in der Gemarkung Strotzbüsch beantragt (Flur 15, Flurstück 9/3, Flur 20, Flurstück 16/2, Flur 16, Flurstück 12/1, Flur 18, Flurstück 19/1, Flur 17, Flurstück 31/1).

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind neben den Windenergieanlagen selbst die Fundamente, die Kranstellflächen, die interne Zuwegung, die internen Kabeltrassen sowie die Montage- und Lagerflächen. Die externe Kabeltrasse sowie die wegemäßige Erschließung sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Auf Antrag des Antragstellers wurde gemäß §§ 4 Abs. 1, 10, 19 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV sowie den §§ 8 ff. der 9. BImSchV ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV am in den Kreisnachrichten des Landkreises Vulkaneifel veröffentlicht. Der Antrag wurde entsprechend § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 06.01.2023 bis 03.02.2023 während der Öffnungszeiten bei der Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Vulkaneifel) öffentlich ausgelegt. Außerdem waren die Unterlagen in dieser Zeit auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Vulkaneifel) öffentlich einsehbar (öffentliche Bekanntmachungen). Die Einwendungsfrist endete vier Wochen nach Ablauf der Auslegefrist am 03.03.2023. Der Erörterungstermin hat am 01.08.2024 stattgefunden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde durch den Antragssteller mit Datum vom 12.09.2022 erarbeitet. Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlagen gegeben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus, da den Auswirkungen mit geeigneten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen begegnet wird.

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen wird eine Fläche von 1.900 m² vollversiegelt und eine Fläche von 17.442 m² teilversiegelt/befestigt. Die temporär genutzten Montage- und Lagerflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Fläche und kulturelles Erbe erwartet. Geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.

Unter Berücksichtigung der in den Faunistischen Fachgutachten dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen für das Schutzgut Fauna werden die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlagen (einschließlich der internen Zuwegungen) nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen. Bei sachgerechter Durchführung der festgesetzten Maßnahmen bzgl. des Schutzgutes Fauna treten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ein.

Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Die zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet, da dem Raum keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen werden kann und die Berechnung der Sichtbarkeitsanalyse ergeben hat, dass der Anteil der Fläche, in der die Windenergieanlagen sichtbar sind, ca. 13 % der Gesamtfläche beträgt.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich auf landwirtschaftlich geprägten Flächen und sind somit als Flächen für Erholung eingeschränkt nutzbar. Da sich der „Mühlenwanderweg“ in dem Gebiet befindet, ist eine temporäre Nutzung von Erholungssuchenden nicht auszuschließen. Der Abstand zur nächstgelegenen Siedlungsstruktur beträgt mehr als 1000 m. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schall- und Schatten werden fachgutachterlich für den Siedlungsbereich ausgeschlossen. Erholungssuchende vor Ort werden temporär (im Ergebnis unerheblich) von Schall- und Schattenemissionen begleitet. Für den Bereich der „Sprinker Mühle“ wurde eine Außenbereichssatzung erlassen. Bei vorliegender, beantragter Anlagenhöhe wird der erforderliche Abstand zu der zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken gemäß § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung wird somit nicht abgeleitet.

Insgesamt liegen keine begründeten Hinweise vor, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG auftreten werden oder dass die geplanten Anlagen zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen werden.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.01.2023 hat die Ortsgemeinde Strotzbüsch zu dem Vorhaben das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurden folgende durch das Vorhaben tangierte Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB, Trier
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Wasserbehörde
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Naturschutzbehörde
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Denkmalschutzbehörde
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Gerolstein
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Deutsche Flugsicherung Langen
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Westnetz GmbH
- Energienetze Mittelrhein GmbH
- Amprion GmbH
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier
- Forstamt Daun
- Verbandsgemeinde Daun
- Ortsgemeinde Strotzbüsch
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Kreisverwaltung Cochem-Zell

- Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land
- Verbandsgemeinde Cochem

Da die Windenergieanlagen außerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebietes für die Windenergienutzung liegen und damit gegen ein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 verstoßen, wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 16 ROG i. V. m. § 18 LPIG mit inkludiertem Zielabweichungsverfahren nach § 6 (2) ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPLG bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirekt Nord, Obere Landesplanungsbehörde, Koblenz durchgeführt. Der positive Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanungsbehörde wurde am 15.05.2020 erlassen.

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

2. Immissionsschutz

Lärm

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bezüglich der Schallimmissionen beurteilt sich nach § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG und der hierzu ergangenen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm. Demnach ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zur Beurteilung, ob diese Voraussetzungen der TA Lärm (in ihrer aktuellsten Fassung) hier erfüllt sind, wurde eine schalltechnische Immissionsprognose (Schallgutachten) des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH (Az.: N-IBK-5620319-Rev. 2) vom 11.04.25 vorgelegt. Das Gutachten wurde durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, als fachtechnische Behörde geprüft. In ihrer Stellungnahme vom 29.04.2025 stellt die Behörde fest, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine Einwendungen bestehen, wenn diese entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den entsprechenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden. Dabei wurde u. a. festgelegt, dass spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungsbestimmung-Emissionsmessung) der Anlage durch einen geeigneten Sachverständigen zu ermitteln ist und durch Vorlage des entsprechenden Messberichtes der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, nachzuweisen ist, dass die Bestimmungen der TA Lärm entsprechend den Nebenbestimmungen eingehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass die Anlagen den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG entsprechen und keine schädlichen Schallimmissionen bzw. erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schattenwurf

Die Schattenwurfberechnung des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH (Az.: S-IBK-5610319-Rev-3) vom 31.03.2023 ist ebenfalls von der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Trier, geprüft worden und hat zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen geführt.

Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an den Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller Schatten werfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

An Immissionsaufpunkten für die eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30

h/a (worst case) bzw. 30 min/d ausgewiesen wird, müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter ermittelt werden.

Die Windkraftanlagen sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der Richtwerte abzuschalten.

Betriebssicherheit, insbesondere Eisabwurf, Brandschutz

Durch Beteiligung entsprechender Fachbehörden (SGD Nord, Gewerbeaufsicht, Brandschutztechnische Dienststelle Kreisverwaltung Vulkaneifel) mit den Unterlagen zum Eisabwurf des TÜV Nord, Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 0 vom 24.09.2020, den Unterlagen zum Brandschutz des Herstellers NORDEX, Grundlagen zum Brandschutz, Anlagenklasse Nordex Delta4000, Bericht-Nr. E0003944543 Rev. 02 vom 15.06.20218 wurden entsprechende Belange abgeklärt. Soweit Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, enthält diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung entsprechende Nebenbestimmungen.

3. Naturschutz

Die vorgelegten naturschutzfachlichen Antragsunterlagen, insbesondere der Fachbeitrag Naturschutz (iSA Ingenieure, Heltersberg, Stand August 2022) sowie die unter 1 genannten artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Gutachten zeigen die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die entsprechenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können.

Hinsichtlich der erfolgten avifaunistischen Untersuchungen zum lokalen Rotmilan-Vorkommen wurden die Antragsunterlagen seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Verfahren mehrfach bemängelt. Die Raumnutzungsanalysen (RNA) weisen erhebliche fachliche Mängel auf. Des Weiteren liegen starke Indizien vor, dass die Gutachten letztendlich Falschdarstellungen enthalten. Entsprechend dürfen diese Untersuchungen vorliegend keine Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden einwenderseitig avifaunistische Fachgutachten eingereicht. Insbesondere die „Ergebnisse der naturschutzfachlichen Erfassungsarbeiten im Bereich des geplanten Windparks OG Strotzbüsch, Kreis Vulkaneifel, Teil B – Fauna- und Biotoperfassung“ (Büro für Umweltplanung Brötz, Sinzig-Koisdorf, Stand: 05.01.2025) zeigen auf, dass Ungenauigkeiten in den avifaunistischen Erfassungen der Antragstellerin anzunehmen sind. Die Ergebnisse der externen Untersuchungen wurden bei der Festlegung artenschutzrechtlich erforderlicher Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, gelten entsprechend der Bestimmungen der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) als nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für entsprechende Vorhaben sind Ersatzzahlungen nach den Bestimmungen der LKompVO zu leisten. Diese richten sich nach Höhe der Anlagen sowie nach der Bewertung des Naturraumes. Vorliegend ist aufgrund des Naturparks „Vulkaneifel“, des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, des FFH-Gebiets „Kondelwald und Nebentäler Mosel (FFH-7000-054) und des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (VSG-7000-020) die Wertstufe 3 anzunehmen. Entsprechend sind je Meter Gesamtanlagenhöhe 500,- € zu zahlen. Insgesamt ergibt sich entsprechend ein Ersatzzahlungsbetrag von 500.107,50 € der vor dem Eingriffsbeginn an die Stiftung Natur und Umwelt des Landes Rheinland-Pfalz zu entrichten ist.

Eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) wird festgelegt und ist bei entsprechenden großen Vorhaben obligatorisch. Sie überwacht die Einhaltung umfangreicher Nebenbestimmungen und dient somit

letztlich der Rechtsicherheit. Die ÖBB sorgt auch dafür, dass bisher unbekannte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft rechtzeitig erkannt werden und der Unteren Naturschutzbehörde zur weiteren Abstimmung gemeldet werden. Die ÖBB ist vor Eingriffsbeginn der Genehmigungsbehörde bzw. der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Eine ausreichende fachliche Qualifikation ist zwingende Voraussetzung.

Grundsätzlich bleibt es der Unteren Naturschutzbehörde vorbehalten, weitere Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 2 BNatSchG festzulegen, wenn bisher unbekannte Umstände dies erfordern. Dies betrifft insbesondere auch artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale, die erst nach der Genehmigung bekannt werden. Wie die höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2023 – 7 C 4/22 -) klarstellt, begründet der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine unmittelbare und dauerhafte Verhaltenspflicht. Entsprechend dieser Rechtsprechung dürfen auch nachträgliche artenschutzrechtliche Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG getroffen werden. Weiterhin wird in der Rechtsprechung klargestellt, dass immissionsschutzrechtliche Genehmigungen entsprechenden Anordnungen nicht entgegenstehen.

Im Plangebiet wurden mit der landesweiten Grünlandkartierung im Jahr 2020 im Auftrage des Landesamtes für Umwelt (LfU) artenreiche Grünlandbiotope erfasst. Entsprechende Grünlandbiotope sind teilweise in der Biotoptypenkartierung des Fachbeitrags Naturschutz (iSA Ingenieure, Heltersberg, Stand August 2022) nicht enthalten. Im Rahmen der Eingriffsbewertung sind diese nicht berücksichtigt. Da die entsprechenden Grünlandbiotope dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 15 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG unterliegen, dürfen Beeinträchtigungen nicht erfolgen. Es liegt ausdrücklich keine Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Anlage und Pflege einer artenreichen Mähwiesen auf dem Flurstück 31/1, Flur 17, Gemarkung Strotzbüsch vorgesehen. Der Fachbeitrag Naturschutz (iSA Ingenieure, Heltersberg, Stand August 2022) umreißt die Maßnahme lediglich, so dass Konkretisierungen der Maßnahme erforderlich sind. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf Maßnahmen der Anlage sowie der nachfolgenden Pflege. Zusätzlich ist ein Schutzstreifen vorzusehen, um Stoffeinträge von angrenzenden Ackerflächen auszuschließen. Die Ackernutzung im Schutzstreifen ist nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich ist die Kompensationsmaßnahme nach aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen umzusetzen. Hierzu kann beispielsweise auf folgende Publikation zurückgegriffen werden: *Praktische Empfehlungen zur Anlage artenreicher Wiesen können der Publikation „Wiesen und Weiden artenreich anlegen – Praxisleitfaden für eine erfolgreiche Grünlandrenaturierung“ Deutscher Verband für Landschaftspflege e. V., 2025, Nr. 32 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“.*

Weiterhin ist zu beachten, dass die im Fachbeitrag Naturschutz ermittelte „Überkompensation“ nicht gegeben ist. Bei der Berechnung nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ wurde der notwendige time-lag-Faktor nicht berücksichtigt. Dieser ist vorliegend jedoch gerechtfertigt, da die Etablierung einer artenreichen Mähwiese die Dauer von fünf Jahren mitunter erheblich übersteigen kann.

Für das Vorhaben sind Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Diese begründen sich unter anderem durch den allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG. Weitere Beschränkungen sind zum Schutz der im Plangebiet brütenden Feldlerche erforderlich. Demnach muss die Baufeldräumung im Offenland außerhalb der üblichen Brutzeit stattfinden, damit keine Brutplätze der Feldlerche beschädigt oder zerstört werden. Sind die Eingriffsbereiche geräumt, ist davon auszugehen, dass die Bautätigkeiten selbst vergrärend wirken. Eine Brut ist dann als sehr unwahrscheinlich anzunehmen. Um ein eventuelles Restrisiko zu vermeiden, ist eine permanente Überprüfung durch die

ökologischen Baubegleitung erforderlich, insbesondere wenn Bautätigkeiten unterbrochen wurden, und das Befahren angrenzender Flächen muss vermieden werden.

Insbesondere hinsichtlich der avifaunistischen Erfassungen zum lokalen Rotmilan-Vorkommen, wurde im Genehmigungsverfahren auf fachlich defizitäre Untersuchungen hingewiesen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden einwenderseitig Ergebnisse eigener Untersuchungen („Ergebnisse der naturschutzfachlichen Erfassungsarbeiten im Bereich des geplanten Windparks OG Strotzbüsch, Kreis Vulkaneifel, Teil B – Fauna- und Biotoperfassung“ (Büro für Umweltplanung Brötz, Sinzig-Koisdorf, Stand: 05.01.2025)) der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Nach Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde sind diese Untersuchungen als fachlich fundiert anzuerkennen und werden entsprechend berücksichtigt. Den Untersuchungen zufolge befinden sich im näheren Umfeld des geplanten Windparks zwei Rotmilan-Horste, die in den letzten Jahren besetzt waren. Der östliche Rotmilan-Horst wurde in den Untersuchungen der Antragstellerin erfasst, jedoch falsch verortet. Ein weiterer Rotmilanhorst wurde westlich des Plangebiets erfasst. Dieser hat in den Antragsunterlagen der Antragstellerin bisher keine Berücksichtigung gefunden.

Am 24. September 2024 erfolgte eine Vor-Ort-Kontrolle durch die Untere Naturschutzbehörde. Beide Horste konnten vor Ort verifiziert werden. Ein Besatz durch einen Rotmilan konnte entsprechend der bereits beendeten Brutzeit nicht festgestellt werden.

Nach Feststellung der Unteren Naturschutzbehörde befinden sich beide Horste knapp außerhalb des Nahbereichs von 500 m gemäß der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG:

- Westlicher Horst (UTM Zone 32N (ETRS89): 353018, 5550225): > 520 m zu SB 02
- Östlicher Horst (UTM Zone 32N (ETRS89): 354691, 5551127): > 550 m zu SB 05

In Verbindung mit § 45b Abs. 3 BNatSchG ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund der optimalen Habitateignung und der räumlichen Nähe signifikant erhöht. Eine Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse, die diese Annahme widerlegt, liegen nicht vor. Die signifikante Risikoerhöhung kann entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nur durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden. Entsprechende Maßnahmen sind in der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG definiert.

Vorliegend sind Maßnahmen zur Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich erforderlich. Weiterhin sind die Anlagen bei Bewirtschaftungsereignissen auf landwirtschaftlichen Flächen im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten. Die Abschaltungen sind für die Dauer von 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses vorzunehmen. Die Dauer von 48 Stunden ist vorliegend gerechtfertigt, da von einer besonderen Gefährdung von zwei Rotmilan-Brutpaaren auszugehen ist. Die Brutplätze liegen nur knapp außerhalb des definierten Nahbereichs von 500 m. Zudem weist das Plangebiet eine sehr hohe Eignung als Nahrungshabitat auf. Auf eine Reduzierung der Vermeidungsmaßnahmen bei hohen Windgeschwindigkeiten ist zudem zu verzichten, da die Anlagen sehr nahe zum Horst liegen und bei einer entsprechenden Nähe davon auszugehen ist, dass die Windgeschwindigkeit irrelevant ist.

Des Weiteren ist es erforderlich, die lokalen Rotmilane dauerhaft aus dem Plangebiet zu lenken. Hierzu sind attraktive Ausweich-Nahrungshabitate rotmilanspezifisch anzulegen. Ein entsprechendes Konzept ist noch auszuarbeiten, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde vor dem Bau der Anlagen vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten fachlich anerkannten Vermeidungsmaßnahmen, kann angenommen werden, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

Betriebsbeschränkende Maßnahmen hinsichtlich des Vogelzuges werden nicht festgelegt. Gemäß der aktuellen „Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz“ (LfU, 2025) sind Erfassungen sowie betriebsbeschränkende Maßnahmen in Rheinland-Pfalz regelmäßig nicht erforderlich. Nach Ausführung der Arbeitshilfe liegen für Rheinland-Pfalz keine belegbaren Hinweise auf ein erhöhtes Anflug- und Kollisionsrisiko von breitfrontziehenden Arten, insbesondere Kleinvögeln, vor.

Hinsichtlich lokal zu erwartender Fledermausvorkommen sind pauschale Abschaltungen der WEA erforderlich. Die Abschaltungen können künftig, basierend auf einem zweijährigen Gondelmonitoring, modifiziert werden. Die Nebenbestimmungen basieren auf den aktuellsten landesspezifischen Vorgaben zum Schutz von Fledermäusen beim Bau und Betrieb von WEA (<https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiegewende/erneuerbare-energien-und-naturschutz>).

Die Betriebsbeschränkungen sind erforderlich, um ein signifikantes Verletzungs- und Tötungsrisiko besonders geschützter Arten zu vermeiden.

Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten, wie windkraftsensible Großvogelarten, sind vorliegend nicht zu erwarten. Entsprechend sind allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie die Bauzeitenbeschränkung und Betriebsbeschränkungen, ausreichend und verhältnismäßig, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Entsprechend § 45b Abs. 6 BNatSchG können die erforderlichen Abschaltungen der Windenergieanlagen zum Schutz der lokalen Rotmilan- und Fledermausvorkommen als unzumutbar gelten. Entsprechender Nachweis obliegt der Antragstellerin.

Aus Sicht der der Unteren Naturschutzbehörde sind sämtliche Maßnahmen zwingend erforderlich, um ein signifikantes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu vermeiden. Bei nicht Berücksichtigung der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass ein entsprechender artenschutzrechtlicher Tatbestand eintritt. Entsprechend bedürfte der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Ein entsprechender Antrag wäre dann an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als Obere Naturschutzbehörde zu richten.

Die Genehmigung ist mit aufschiebenden Bedingungen zu versehen, um sicherzustellen, dass sämtliche naturschutzfachlichen und -rechtlichen Auflagen erfüllt werden können. Insbesondere sind sämtliche Flächen für Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen rechtlich zu sichern bzw. es sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Flächenbewirtschafter/-Innen vorzulegen.

Weiterhin ist vor Baubeginn ein fachlich fundiertes Konzept für die Anlage von Ausweich-Nahrungshabitaten für Rotmilane vorzulegen. Liegt ein entsprechendes Konzept oder die oben genannten Nachweise nicht vor, ist davon auszugehen, dass der Bau und Betrieb der Windenergieanlagen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen.

4. Planungsrecht

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht war das Vorhaben zunächst als nicht zulässig zu beurteilen. Nach ROPI (Raumordnungsplan) liegen die Standorte der SB 01 bis SB 05 im regionalen Ausschlussgebiet der Windenergienutzung. Das Zielabweichungsverfahren ist mit Bescheid vom 15.05.2020 der SGD Nord, Koblenz -Obere Landesplanungsbehörde- rechtskräftig geworden. Die Abweichung von Zielen des verbindlichen RROP Region Trier 1985/1995 inklusive Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004 hinsichtlich der Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergie“, wurde zugelassen.

Gegen das Vorhaben bestehen daher bauplanungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und nachfolgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich keine Bedenken. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der o.a. Windkraftanlagen liegt somit vor.

Die Anforderungen des planungsrechtlichen Rücksichtnahmegebotes gemäß 249 BauGB wurden überprüft und eingehalten. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes ist nicht gegeben.

Durch die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen werden die Anforderungen nach dem Bauordnungsrecht eingehalten.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.01.2023 hat die Ortsgemeinde Strotzbüsch zu dem Vorhaben das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

5. Wasserrecht

Das Vorhaben befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Wasserversammlungen mit Bewilligungen oder gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie sonstige Wasserrechte in der Umgebung, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind nicht bekannt. Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert.

Es wird jeweils eine permanente Kranaufstellfläche und ein Fundament der Windenergieanlage errichtet. Weitere Flächen werden temporär für Kranausleger und zur Montage hergerichtet und nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut. Die Niederschlagswässer werden gemäß vorliegender Planung breitflächig auf dem Grundstück versickert. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist laut den Planunterlagen wie folgt beabsichtigt: In der Windenergieanlage werden verschiedene Getriebe-, Schmieröle und Kühlmittel der WGK 1 eingesetzt. Die Gesamtanlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Die Isolierflüssigkeit des Transformators gilt als allgemein wassergefährdend.

6. Forstrecht

Aus forstlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das vorliegende Vorhaben. Etwaige Planungsänderungen, die die Notwendigkeit von Rodungen und demnach Waldumwandlungen (§14 Abs. 5 LWaldG) nach sich ziehen, sind umgehend mit der Forstbehörde abzustimmen.

7. Luftverkehr

Der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, hat aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) sowie aus militärischer, flugbetrieblicher Sicht gegen die Errichtung der Windkraftanlage SB 01, SB 02, SB 03, SB 04 und SB 05 grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt. Die Bundeswehr hat, vorbehaltlich gleichbleibender Sach- und Rechtslage festgestellt, dass Belange der Bundeswehr durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt sind.

8. Denkmalschutz

Das Plangebiet ist als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Die geforderte geophysikalische Prospektion dient dazu Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion sind erforderlich, um im Vorfeld der Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu gewährleisten. Die erhobenen Auflagen der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz begründen sich gemäß § 21 DSchG RLP.

9. Straßen- und Verkehrsrecht

Seitens des Landesbetriebes Mobilität, Gerolstein wird eine verkehrliche Detailplanung gefordert. Dies ist begründet durch § 23 i. V. m. § 22 LStrG. Ebenso ist § 41 LStrG einschlägig, denn für die

Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt ein Straßengebrauch, der den Gemeinbrauch übersteigt.

10. Sonstiges

1. Vor Erlass dieses Bescheides wurden die Stellungnahmen aller Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.
2. Ferner ist festzustellen, dass insgesamt keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 BImSchG). Es ist des Weiteren Vor-sorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen (§ 5 Abs. 2 BImSchG); auch die Betrei-berpflichten des § 5 Abs. 3 und 4 werden erfüllt.
3. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehen-den Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sicherge-stellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaf-fenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öf-fentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Be-trieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Genehmigung war somit zu erteilen.
4. Die Genehmigung erfolgt nach Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens und ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
5. Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Cha-rakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfül-lung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch per-sönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebs-pläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasser-rechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaus-haltsgesetzes.
6. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmun-gen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvo-raussetzungen sicherzustellen.

Einwendungen

Mit Datum vom 01.08.2024 wurde ein Erörterungstermin im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Vulkaneifel durchgeführt. Der Verhandlungsleiter eröffnet um 10:00 Uhr den Erörterungstermin, begrüßt alle Anwesenden und erläutert den organisatorischen Ablauf. Die gemachten Einwendungen im o.a. Vorhaben wurden in Themenblöcken erörtert. Nachdem die fristgerecht eingebrachten schriftlichen Einwendungen hinreichend erörtert sind schließt der Verhandlungsleiter den Erörterungstermin um 11:10 Uhr.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Soweit einzelne Einwendungen bzw. Aussagen der Einwendungen nicht explizit angesprochen wurden, ist hinreichend geprüft, dass auch sie nicht zur Versagung der Genehmigung führen.

Die genehmigungsrechtliche Prüfung der erhobenen Einwendungen ergab, dass diese zurückzuweisen sind, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde.

Gegen das Vorhaben haben 3 Privatpersonen, teilweise anwaltlich vertreten, Einwendungen erhoben. Zwei der 3 privaten Einwender waren zu dem bekanntgemachten Termin nicht anwesend.

Themenblöcke

Immissionen (Licht, Lärm, Verschattung, Eiswurf)

- Nicht korrekte Annahme des maßgeblichen Immissionsrichtwertes
- Nicht korrekte Festlegung des Immissionsortes
- Unzulässige Abrundung des Beurteilungspegels
- Unklare Voraussetzungen der Berechnungsvariante BV 2
- Unzulässige Verschattung
- Unzulässige Lichtimmissionen; fehlende Lichtimmissionsprognose
- Verstoß gegen § 3 Abs. 1 LBauO

Prüfergebnis:

Für den Bereich der Sprinker Mühle wurde eine Außenbereichssatzung erlassen. Im Unterschied zu den Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bleibt das Satzungsgebiet Außenbereich. Für Einzelgehöfte im Außenbereich, wie hier vorliegend, dürfen die Richtwerte für Mischgebietes hinsichtlich der Beurteilung der Immissionen angenommen werden.

Die Außenbereichssatzung „Sprinker Mühle“ lässt innerhalb des Geltungsbereiches eine weitere Bebauung zu. Als maßgebliche Immissionsorte ist somit auch der am stärksten betroffene Rand der potentiell bebaubaren Fläche zu wählen, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen entstehen können. Die fachgutachterliche Bewertung wurde dahingehend überarbeitet und hat in der Genehmigung und den entsprechenden Bestimmungen Berücksichtigung gefunden.

Die Abrundung des Beurteilungspegels erfolgt entsprechend der Vorgaben der LAI.

Die hier vorliegende, bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung stellt keine unzulässige Lichtimmission dar. Die WEA werden mit einer rechtlich geforderten, bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet.

Hinsichtlich der benannten, unzulässigen Verschattung ist eine konkrete Ausgestaltung zur Erfüllung der zulässigen Beschattungsdauer im Genehmigungsbescheid enthalten.

Hinsichtlich Eiswurf wird ein Eiserkennungssystem in den WEA vorgesehen. Diese stoppen den Rotor bei Eisansatz. Jeder Stopp einer WEA wird automatisch an die Fernüberwachung gemeldet. Dabei ist sichergestellt, dass die WEA nicht wieder selbstständig anlaufen, sodass ein „Wegschleudern“ von Eis ausgeschlossen ist.

Ein Null-Risiko kennt der Gesetzgeber nicht. Bei jedem Eiserkennungssystem liegt am Ende ein

Restrisiko vor, welches hinzunehmen ist. Der Begriff des „verbleibenden Restrisiko“ ist hierbei von der „zu regelnden Schadensvorsorge“ zu unterscheiden. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass es sich um den bauplanungsrechtlichen Außenbereich handelt, auf dem sich Personen nicht regelmäßig aufhalten.

Rücksichtnahmegebot/ optische Wirkung

- Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot
- Unzumutbare optisch bedrängend Wirkung durch Anlage SB 02; Erforderlichkeit einer Einzelfallprüfung betreffend Anlage SB 01

Prüfergebnis:

Betreffend des Rücksichtnahmegebots ist § 249 Abs. 10 BauGB anzuwenden. Demnach steht einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, der Belang der optischen Bedrängung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht. Bei vorliegender, beantragter Anlagenhöhe wird der erforderliche Abstand eingehalten. Eine optisch bedrängende Wirkung wird somit nicht abgeleitet. Eine Einzelfallprüfung ist nicht erforderlich.

Umweltschutz im Allgemeinen

- Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Unzureichende Datenaktualität und Datenqualität im Bereich Arten (Fauna)
- Gefährdung für Zugvögel und Fledermäuse

Prüfergebnis:

Mit Datum vom 19.02.2025 wurde seitens der Genehmigungsbehörde das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Auf eine weitergehende Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hinsichtlich der Schutzziele der FFH-Gebiete wurde festgestellt, dass das Projekt mit ebendiesen vereinbar ist.

Betreffend der unzureichenden Datenqualität wird festgelegt, dass die Unterlagen des Antragsstellers zu den Raumnutzungsanalysen der Rotmilan Brutpaare im Untersuchungsgebiet (Unterlagen 12.7 bis 12.7.3.4) ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind. Das im Verfahren eingereichte Gutachten „Ergebnisse der naturschutzfachlichen Erfassungsarbeiten im Bereich des geplanten Windparks der OG Strotzbüsch, Kreis Vulkaneifel Teil B – Fauna- und Biotoperfassung“, Büro für Umweltplanung Brötz, Sinzig-Koisdorf, Stand: Januar 2025, wird vorliegend als fachlich fundierte Erfassungen betrachtet, die den aktuellen Zustand hinsichtlich der Brutvogel-Vorkommen abbildet. Entsprechend sind die Daten bei der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz europäischer Vogelarten, insbesondere dem Rotmilan und zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Konflikte berücksichtigt.

Baulasten

- Rotor der SB 01 wird in Privateigentum stehende Flächen überstreichen (Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 1 LBauO)
- Die Abstandsflächen der Anlage SB 01 liegen auch bei der geringst möglichen Tiefe auf Privateigentum (Verstoß gegen § 8 Abs. 2 Satz 1 LBauO)
- Die Abstandsflächen der Anlage SB 02 liegen auch bei der geringst möglichen Tiefe auf Privateigentum (Verstoß gegen § 8 Abs. 2 Satz 1 LBauO)

Prüfergebnis:

Ein Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 1 der LBauO liegt nicht vor. Der Paragraph bestimmt, dass ein Gebäude nur dann auf mehreren Grundstücken liegen darf, wenn es durch eine Baulast gesichert ist. Eine WEA ist jedoch nicht als Gebäude zu verstehen. Des Weiteren sind für die im Privateigentum stehenden Flächen Dienstbarkeiten im Grundbuch zu Gunsten der Antragstellerin hinlegt, die zu einer Übernahme von Baulasten verpflichten können. Ein Verstoß gegen § 8 Abs. 2 Satz 1 LBauO liegt ebenfalls nicht vor, da er auf Anlagen der Windenergie keine Anwendung findet.

Verschiedenes

- Verlust von Erholungsfunktion
- Einbußen im Tourismus; Wirtschaftlicher Schaden
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Wertverlust von Grundstücken
- Unterschreitung Mindestabstand zu Wohngebäude

Prüfergebnis:

Der Ausbau von Windenergieanlagen im Außenbereich unterliegt immer vielen Herausforderungen und unterschiedlichen Interessen und Sichtweisen. Der Gesetzgeber hat Vorgaben gemacht, um den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien möglichst verträglich zu gestalten, während der Ausbau vorangetrieben werden kann und die Sicherheit in Deutschland (hier in Form von Energiesicherheit) gewährleistet werden kann. Daher untersteht der Ausbau der Erneuerbaren Energien dem überragenden öffentlichen Interesse. Der bundeseinheitliche Mindestabstand von 900 m zu Siedlungsgebieten ist im vorliegenden Fall eingehalten. Dieser Abstand gilt nicht für Einzelgehöfte, denn zu den Siedlungsgebieten gehören dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete, jedoch keine Splittersiedlungen oder Einzelbebauung.

Gerade bei der Wohnnutzung in der Nähe von Außenbereichslagen haben die Betroffenen immer damit zu rechnen, dass Vorhaben, die dem Außenbereich vorbehalten sind (wie eben die der Windenergienutzung) dort umgesetzt werden. Dieses Vorgehen ist vom Gesetzgeber gewollt und die Auswirkungen hinaus hinzunehmen. Dem Rücksichtnahmegebot ist Sorge getragen.

Belange des Tourismus stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Abschließende Entscheidung

Nach eingehender Prüfung der Einwendungen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Ermittlung aller Umstände, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind, wird über die v. g. Einwendungen entschieden, dass die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, zu keiner Versagung der beantragten Genehmigung führen und diese mithin, soweit ihnen nicht entsprochen wurde, als unbegründet zurückzuweisen sind. Nachdem für die Genehmigungsbehörde, auf Grund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen der Betriebsstätte feststeht, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BImSchG), war die beantragte Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG mit Nebenbestimmungen zu erteilen. Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antrags- und Planunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden. Die Errichtung der Windenergieanlagen sind gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 LNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG in den Nebenbestimmungen festgesetzt. Die auferlegten Nebenbestimmungen ergingen auf Grund des § 12 Abs. 1 und 2 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun schriftlich erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

K. Schütz-Sczepanski
(Kathrin Schütz-Sczepanski)



Anlage 1**Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung**

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltweinsteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren
26. BImSchV	sechszwanzigste Verordnung über elektro-magnetische Felder
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DIN	Deutsche Institut für Normen
DSchG RLP	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie für Windenergieanlagen
ImSchZuVo	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LEP IV	Das 4. Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz
LKompVO	Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe
LSG-RVO	Rechtsverordnung eines Landschaftsschutzgebietes
LStrG RLP	Landestraßengesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO	Landesverordnung
LWaldG	Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz
LWG	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017:
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land

Anlage 2**Zusammenstellung der vorgelegten Planunterlagen****1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

- 1.1 Formular 1.1 und 1.2
- 1.2 Kurzbeschreibung des Windparks oder der Windanlage
- 1.3 Kostenübernahmeerklärung (BOREAS)

2. Verzeichnis beigefügter Unterlagen

- 2.1 Formular 2
- 2.2 Verzeichnis der beigefügten Karten und Lagepläne (ISA)

3. Standortbeschreibung

- 3.1 Topographische Übersichtskarte
- 3.2 Übersichtskarte/ Auszug Katasterplan
- 3.3 Grundstückseigentümer BImSch
- 3.4 UTM Koordinaten, Gauß-Krüger Koordinaten
 - 3.4.1 Koordinaten und Gemarkung
 - 3.4.2 Koordinaten und Höhenangaben

4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 4.1 Formular 3
- 4.2 Produktbeschreibung
 - 4.2.1 Technische Beschreibung
 - 4.2.2 Fundamentabmessung
 - 4.2.2.1 Nabenhöhe 125
 - 4.2.2.2 Nabenhöhe 164
 - 4.2.3 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung
 - 4.2.4 Referenzenergieertrag
 - 4.2.5 Technische Beschreibung Befahranlage
 - 4.2.6 Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage
- 4.3 Technische Daten Nordex Delta4000
 - 4.3.1 Abmessung Gondel und Blätter
 - 4.3.2 Übersichtzeichnungen
 - 4.3.2.1 Nabenhöhe 125
 - 4.3.2.2 Nabenhöhe 164
- 4.4 Transport, Zuwegung und Krananforderungen
- 4.5 Flächenverbrauch
- 4.6 Zufahrt ins Eignungsgebiet/Streckenstudie

5. Wassergefährdende Stoffe

- 5.1 Formular 4
- 5.2 Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt
- 5.3 Getriebeölwechsel
- 5.4 Umweltverträglichkeitsprüfung – Sicherheitsdatenblätter
 - 5.4.1 ceplattyn-bl-white
 - 5.4.2 gleitmo_585_K
 - 5.4.3 GLEITMO_585_K_PLUS
 - 5.4.4 MIDEL_7131

- 5.4.5 MOBIL SHC 629
- 5.4.6 MOBIL SHC GREASE 460 WT
- 5.4.7 RENOLIN UNISYN CLP 320
- 5.4.8 Klüberplex_BEM 41- 132
- 5.4.9 Shell Tellus S4 VX 32
- 5.4.10 NALCO VARIDOS FSK

6. Anlagensicherheit Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft

Formblatt 5.1, 5.2.,6.1, 6.2 (entfallen)

- 6.1 Eiserkennung an Nordex Windenergieanlagen
- 6.2 Gefahrenfeuer
 - 6.2.1 Allgemeine Dokumentation Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen
 - 6.2.2 Vertriebsdokument Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland

7. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen

- 7.1 Formular 7
- 7.2 Schall
 - 7.2.1 Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte
 - 7.2.2 Octave sound power levels / Oktav- Schallleistungspegel
 - 7.2.3 Option Serrations
 - 7.2.4 Schallimmissionsprognose
- 7.3 Schattenwurf
 - 7.3.1 Schattenwurfmodul
 - 7.3.2 Schattenwurfprognose
- 7.4 Sichtweitenmessung
- 7.5 Visualisierung
- 7.6 Fledermausmodul
- 7.7 Sichtbarkeitsprognose
- 7.8 Turbulenzgutachten

8. Einschätzung gemäß Störfallverordnung – 12.BImSchV

9. Abfallvermeidung und –entsorgung

- 9.1 Formular 9.1 und 9.2
- 9.2 Angaben zum Abfall
 - 9.2.1 Abfälle beim Betrieb der Anlage
 - 9.2.2 Abfallbeseitigung

10. Arbeitsschutz

- 10.1 Formular 10.1, 10.2 und 10.3
- 10.2 Arbeitsschutz und Sicherheit
- 10.3 Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen
- 10.4 Flucht und Rettungsplan
 - 10.4.1 Nabenhöhe 125
 - 10.4.2 Nabenhöhe 164
- 10.5 Notbeleuchtungssystem Blatt s. 10.3 Seite 48

11. Brand- und Blitzschutz

- 11.1 Formular 11.1 und 11.2

11.2 Grundlagen zum Brandschutz

11.3 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

12. Unterlagen zum Naturschutz

12.1 Formular 12.1Formular

12.2 UVP-Vorprüfung

12.2.1 Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage

12.3 Fachbeitrag Naturschutz

12.3.1 Landschaftsbildbewertung

Bestandsplan

Bestands- und Konfliktplan

Maßnahmenplan

12.3.2 FFH-Vorprüfung Artenschutz

12.4 Ornithologisches Fachgutachten

12.4.1 Reviere planungsrelevanter Brutvogelarten

12.4.2 Horstkartierung

12.4.2.1 Horstkontrolle Ergebnisbericht 2018

12.4.2.2 Horstkontrolle Ergebnisbericht 2017

12.4.3 Vogelzugrouten

12.4.4 Kranichzugrouten

12.5 Fledermäuse Fachgutachten

12.5.1 Fledermausaktivitätskartierung

12.5.2 Quartierspotenziale

12.5.3 Jagdgebietenkartierung

12.5.4 Flugstrecken

12.5.5 Fledermausaktivitätskartierung Herbstzug

12.6 Potenzialanalyse Mopsfledermaus

12.6.1 Quartierspotenziale Chiroptera

12.6.2 Quartierspotenziale Mopsfledermaus

12.7 Rotmilan RNA

12.7.1 ÜK BP 1-3 Raumnutzungsanalyse

12.7.1.1 Ereigniswerte BP 1 Flugbewegungen

12.7.1.2 Raumnutzungsanalyse BP 1

12.7.1.3. 1 Brutpaar 1 Monitoring 200402

12.7.1.3. 2 Brutpaar 1 Monitoring 200407

12.7.1.3. 3 Brutpaar 1 Monitoring 200416

12.7.1.3. 4 Brutpaar 1 Monitoring 200423

12.7.1.3. 5 Brutpaar 1 Monitoring 200430

12.7.1.3. 6 Brutpaar 1 Monitoring 200507

12.7.1.3. 7 Brutpaar 1 Monitoring 200526

12.7.1.3. 8 Brutpaar 1 Monitoring 200609

12.7.1.3. 9 Brutpaar 1 Monitoring 200616

12.7.1.3. 10 Brutpaar 1 Monitoring 200625

12.7.1.3. 11 Brutpaar 1 Monitoring 200702

12.7.1.3. 12 Brutpaar 1 Monitoring 200709

12.7.1.3. 13 Brutpaar 1 Monitoring 200716

12.7.1.3. 14 Brutpaar 1 Monitoring 200723

12.7.1.3. 15 Brutpaar 1 Monitoring 200728

12.7.1.3. 16 Brutpaar 1 Monitoring 200806

- 12.7.1.3. 17 Brutpaar 1 Monitoring 200811
- 12.7.1.3. 18 Brutpaar 1 Monitoring 200813
- 12.7.2.1 Ergebnismwerte BP 2 Flugbewegungen
- 12.7.2.2 Raumnutzungsanalyse BP 2
- 12.7.2.3 1 Brutpaar 2 Monitoring 200402
- 12.7.2.3 2 Brutpaar 2 Monitoring 200407
- 12.7.2.3 3 Brutpaar 2 Monitoring 200416
- 12.7.2.3 4 Brutpaar 2 Monitoring 200423
- 12.7.2.3 5 Brutpaar 2 Monitoring 200430
- 12.7.2.3 6 Brutpaar 2 Monitoring 200507
- 12.7.2.3 7 Brutpaar 2 Monitoring 200514
- 12.7.2.3 8 Brutpaar 2 Monitoring 200519
- 12.7.2.3 9 Brutpaar 2 Monitoring 200609
- 12.7.2.3 10 Brutpaar 2 Monitoring 200616
- 12.7.2.3 11 Brutpaar 2 Monitoring 200625
- 12.7.2.3 12 Brutpaar 2 Monitoring 200702
- 12.7.2.3 13 Brutpaar 2 Monitoring 200709
- 12.7.2.3 14 Brutpaar 2 Monitoring 200716
- 12.7.2.3. 15 Brutpaar 2 Monitoring 200723
- 12.7.2.3. 16 Brutpaar 2 Monitoring 200728
- 12.7.2.3. 17 Brutpaar 2 Monitoring 200806
- 12.7.2.3. 18 Brutpaar 2 Monitoring 200811
- 12.7.3.1 Ergebnismwert BP 3 Flugbewegungen
- 12.7.3.2 Raumnutzungsanalyse Brutpaar 3
- 12.7.3.3 Brutrevier 3 Habitatbeschreibung
- 12.7.3.3 Brutrevier 3 Habitatbeschreibung Flächengrößen
- 12.7.3.4. 1 Brutpaar 3 Monitoring 200402
- 12.7.3.4. 2 Brutpaar 3 Monitoring 200407
- 12.7.3.4. 3 Brutpaar 3 Monitoring 200416
- 12.7.3.4. 4 Brutpaar 3 Monitoring 200423
- 12.7.3.4. 5 Brutpaar 3 Monitoring 200430
- 12.7.3.4. 6 Brutpaar 3 Monitoring 200507
- 12.7.3.4. 7 Brutpaar 3 Monitoring 200514
- 12.7.3.4. 8 Brutpaar 3 Monitoring 200519
- 12.7.3.4. 9 Brutpaar 3 Monitoring 200526
- 12.7.3.4. 10 Brutpaar 3 Monitoring 200609
- 12.7.3.4. 11 Brutpaar 3 Monitoring 200616
- 12.7.3.4. 12 Brutpaar 3 Monitoring 200625
- 12.7.3.4. 13 Brutpaar 3 Monitoring 200702
- 12.7.3.4. 14 Brutpaar 3 Monitoring 200709
- 12.7.3.4. 15 Brutpaar 3 Monitoring 200716
- 12.7.3.4. 16 Brutpaar 3 Monitoring 200723
- 12.7.3.4. 17 Brutpaar 3 Monitoring 200728
- 12.7.3.4. 18 Brutpaar 3 Monitoring 200806
- 12.7.4. Rotmilan Habitatpotenzialanalyse**
- 12.7.4.1. Rotmilan Habitatpotenzialkartierung**
- 12.8 Schwarzstorch Flugbewegungsprofil**
- 12.8.1. Bewegungsprofil 1 Schwarzstorch**
- 12.8.2. Bewegungsprofil 2 Schwarzstorch**

12.9 SAP Strotzbüsch

12.9.1. Vögel SAP

12.9.2. Fledermäuse SAP

13. Bauvorlagen, Baubeschreibung

13.1 Antrag auf Baugenehmigung

13.2 Prüfbescheid zur Typenprüfung

13.2.1 Typenprüfbescheid Nordex Delta4000_TS125

13.2.2 Typenprüfbescheid Nordex Delta4000_TCS164

13.3 Rohbaukosten, Herstellungskosten, Rückbaukosten

13.3.1 Rückbaukosten_FmA

13.3.1.1 Beispiel Rückbaukosten FoA

13.3.1.2 Beispiel Rückbaukosten FoA

13.3.2 Rückbaukosten_FoA

13.3.2.1 Beispiel Rückbaukosten FmA

13.3.2.2 Beispiel Rückbaukosten FmA

13.3.3 Herstellkosten

13.3.3.1 Herstell- & Rohbaukosten 1

13.3.3.2 Herstell- & Rohbaukosten 1

13.3.4 Herstell- & Rohbaukosten

13.3.4.1 Herstell- & Rohbaukosten 2

13.3.4.2 Herstell- & Rohbaukosten 2

13.4 Rückbauaufwand

14. Bauvorlagebescheinigung

15. Auszug aus dem Handelsregister

16. Rückbauverpflichtungserklärung

17. Anlage 1 Ansprechpartner

Anlage 3

BOREAS Energie GmbH

Moritzburger Weg 67

01109 Dresden

AZ.: ST-1-071-00184-2

Datum / /

Kreisverwaltung Vulkaneifel

- Bauaufsichtsbehörde -

Mainzer Straße 25

54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de

Bauvorhaben : **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), hier: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen: zwei**

Anlagen vom Typ Nordex 4,5 149-Delta4000 TCS 164 (SB02, SB04), Rotor mit Hinterflügelkämmen (STE) Eiserkennung, Nennleistung 4,5 MW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,10 m, Gesamthöhe 238 m und drei Anlagen Nordex 4,5 149 Delta4000 TS 125 (SB01, SB03, SB05) Rotor mit Hinterflügelkämmen (STE) Eiserkennung, Nennleistung 4,5 MW, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 149,10 m, Gesamthöhe 200 m

Ort : **54552 Strotzbüsch, Außenbereich**

Flur/Flurstück : **15-8, 15-9/2, 15-9/3, 15-46/1, 16-10/2, 16-11/2, 16-12/1, 16-13/1, 16-14/1, 16-18/1, 16-43, 16-45, 17-7/3, 17-31/1, 17-41, 17-49/1, 18-19/1, 20-15, 20-16/2, 20-56/1, 20-61**

Baubeginn Anzeige

Diese Mitteilung ist mindestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen !

Von den Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung vom habe ich Kenntnis genommen.

Mit den Bauarbeiten wird am _____ begonnen werden.

Ich bin darüber belehrt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauunterlagen verboten, und nach § 89 der Landesbauordnung (LBauO) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Bei notwendig werdender Änderung der Bauunterlagen werde ich vorher die Genehmigung hierfür schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde beantragen, und vor Erhalt einer schriftlichen Nachtragsgenehmigung werde ich mit der Durchführung von baulichen Änderungen nicht beginnen.

Darüber hinaus bin ich belehrt, dass die Durchführung jeder weiteren, nicht genehmigten Baumaßnahme ebenfalls nach § 89 LBauO mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

(Unterschrift des Bauherrn)

BOREAS Energie GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden

AZ.: ST-1-071-00184-2

Datum / /

(Unterschrift des Bauherrn)

Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Bauaufsichtsbehörde -
Mainzer Straße 25
54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de

Bauvorhaben : **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), hier: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen: zwei Anlagen vom Typ Nordex 4,5 149-Delta4000 TCS 164 (SB02, SB04), Rotor mit Hinterflügelkämmen (STE) Eiserkennung, Nennleistung 4,5 MW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,10 m, Gesamthöhe 238 m und drei Anlagen Nordex 4,5 149 Delta4000 TS 125 (SB01, SB03, SB05) Rotor mit Hinterflügelkämmen (STE) Eiserkennung, Nennleistung 4,5 MW, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 149,10 m, Gesamthöhe 200 m**

Ort : **54552 Strotzbüsch, Außenbereich**

Flur/Flurstück : **15-8, 15-9/2, 15-9/3, 15-46/1, 16-10/2, 16-11/2, 16-12/1, 16-13/1, 16-14/1, 16-18/1, 16-43, 16-45, 17-7/3, 17-31/1, 17-41, 17-49/1, 18-19/1, 20-15, 20-16/2, 20-56/1, 20-61**

Mitteilung über die Fertigstellung des Rohbaues

Diese Mitteilung ist 2 Wochen vor Rohbaufertigstellung vorzulegen !

Das vorgenannte Bauvorhaben, genehmigt am , wird voraussichtlich am

_____ im Rohbau fertiggestellt sein.

Der Betongütenachweis ist beigelegt.

Die Stahlbetonkonstruktionsteile sind gemäß der geltenden Bestimmungen und der statischen Berechnung ausgeführt worden. Betonbaustoffe und Stahleinlagen entsprechen der vorgeschriebenen Güte. Die Verlegung der Stahleinlagen erfolgte vorschriftsgemäß.



BOREAS Energie GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden

AZ.: ST-1-071-00184-2

Datum / /

(Unterschrift des Bauhern)

Kreisverwaltung Vulkaneifel

- Bauaufsichtsbehörde -

Mainzer Straße 25

54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de



Bauvorhaben : **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), hier: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen: zwei**

Anlagen vom Typ Nordex 4,5 149-Delta4000 TCS 164 (SB02, SB04), Rotor mit Hinterflügelkämmen (STE) Eiserkennung, Nennleistung 4,5 MW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,10 m, Gesamthöhe 238 m und drei Anlagen Nordex 4,5 149 Delta4000 TS 125 (SB01, SB03, SB05) Rotor mit Hinterflügelkämmen (STE) Eiserkennung, Nennleistung 4,5 MW, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 149,10 m, Gesamthöhe 200 m

Ort : **54552 Strotzbüsch, Außenbereich**

Flur/Flurstück : **15-8, 15-9/2, 15-9/3, 15-46/1, 16-10/2, 16-11/2, 16-12/1, 16-13/1, 16-14/1, 16-18/1, 16-43, 16-45, 17-7/3, 17-31/1, 17-41, 17-49/1, 18-19/1, 20-15, 20-16/2, 20-56/1, 20-61**

Mitteilung über die abschließende Fertigstellung

Diese Mitteilung ist 2 Wochen vor endgültiger Fertigstellung vorzulegen !

☐ Das vorbezeichnete Bauvorhaben, genehmigt am , ist fertiggestellt

seit: _____

☐ Das vorbezeichnete Bauvorhaben, genehmigt am , wird voraus-

sichtlich fertiggestellt sein am: _____

(Unterschrift des Bauherrn)

BOREAS Energie GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden

AZ.: ST-1-071-00184-2

Datum / /

(Unterschrift des Bauhern)

Kreisverwaltung Vulkaneifel

- Bauaufsichtsbehörde -

Mainzer Straße 25

54550 Daun

oder per Mail: bauaufsicht@vulkaneifel.de



Bauvorhaben : **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), hier: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen: zwei**

Anlagen vom Typ Nordex 4,5 149-Delta4000 TCS 164 (SB02, SB04), Rotor mit Hinterflügelkämmen (STE) Eiserkennung, Nennleistung 4,5 MW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,10 m, Gesamthöhe 238 m und drei Anlagen Nordex 4,5 149 Delta4000 TS 125 (SB01, SB03, SB05) Rotor mit Hinterflügelkämmen (STE) Eiserkennung, Nennleistung 4,5 MW, Nabenhöhe 125 m, Rotordurchmesser 149,10 m, Gesamthöhe 200 m

Ort : **54552 Strotzbüsch, Außenbereich**

Flur/Flurstück : **15-8, 15-9/2, 15-9/3, 15-46/1, 16-10/2, 16-11/2, 16-12/1, 16-13/1, 16-14/1, 16-18/1, 16-43, 16-45, 17-7/3, 17-31/1, 17-41, 17-49/1, 18-19/1, 20-15, 20-16/2, 20-56/1, 20-61**

Bauleitererklärung

Gemäß § 55 (1) der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz teile ich mit, dass

Name des Bauleiters	Berufsbezeichnung
Anschrift	Telefon

zum Bauleiter für das o.g. Bauvorhaben bestellt wurde.

Unterschrift des Bauherrn

Unterschrift des Bauleiters

Hinweis:

Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat sie oder er unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordert, hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherren zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Neben der Veranlassung nach Satz 1 ist die Bauleiterin oder der Bauleiter für das Ineinandergreifen ihrer oder seiner Tätigkeit und der Tätigkeiten der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter sowie anderer sachverständiger Personen verantwortlich.